



Mit Zustellungsurkunde

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPKS - 33.1-53 e 0407/8-2019/5-Ka

Bearbeiter/in: Susanne Kattner

Durchwahl: 0561-106 4745

E-Mail: Susanne.Kattner@rpks.hessen.de

Datum: 13.12.2024

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 25.01.2019, eingegangen am 25.02.2019, zuletzt ergänzt am 30.08.2024 wird der

**VSB Neue Energien Deutschland GmbH
Schweizer Str. 3a, 01069 Dresden**

**gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung,
Herrn Thomas Winkler**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken 2 Windenergieanlagen inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben

WEA 01 Grundstück in: 34519 Diemelsee
Gemarkung: Wirmighausen
Flur: 18
Flurstück: 20/4
Koordinaten (ETRS 89 UTM Zone 32N): 489972 / 5687737

WEA 02 Grundstück in: 34519 Diemelsee
Gemarkung: Wirmighausen
Flur: 18
Flurstück: 20/4
Koordinaten (ETRS 89 UTM Zone 32N): 490415 / 5687974

Hinweis: Der Begriff „Windenergieanlage“ ist und wird im Folgenden mit WEA abgekürzt. Diese Abkürzung ist gleichbedeutend mit der Abkürzung WKA.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb von 2 WEA des Typs Vestas V150 mit je 5,6 MW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 169 m (166 m über GOK) und einer Gesamthöhe von 244 m (241 m über GOK) an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten einschließlich Bau der Kranstell- und Montageflächen wie in den Kapiteln 5 und 18 der Antragsunterlagen dargestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Zulassung gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 17 Abs. 1 BNatSchG
- Genehmigungen zur Rodung von Wald zum Zwecke der dauerhaften oder vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz HDSchG
- Ausnahme von den Vorschriften des § 23 Abs.1 Nr. 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG)

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 25.01.2019, zuletzt ergänzt am 30.08.2024, mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus

Kapitel	Inhalt	Kapitel-Seite	Seite	Anmerkungen
0	Deckblatt	0-1		
1.	ANTRÄGE	1-1	1	
1.1	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-2	5	(Formular 1/1); Änderungshinweis Schreiben (Wegfall §19 Abs. 3 BImSchG, Veröffentlichung nach §21a Abs. 1 der 9.BImSchV)
1.2	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1-7	1	
	Formular 1/1.2	1-8	2	(Formular 1/1.2)
1.3	Antrag auf sofortige Vollziehung gem. §80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO	1-10	1	
	Anlage: Antrag auf sofortige Vollziehung gem. §80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO	1-11	2	
1.4	Tabelle der Baugrundstücke	1-13	1	
	Anlage: Tabelle der Baugrundstücke	1-14	1	
1.5	Herstell- und Rohbaukosten	1-15	1	
1.5.1	Herstellerdokument: Nachweis der Herstellkosten Vestas V150-5.6 MW - confidential	1-16	2	
1.5.2	Nachweis der Rohbaukosten	1-18	1	
	Herstellerdokument: Nachweis der Rohbaukosten Vestas V150-5.6 MW - confidential	1-19	2	
	Herstellerdokument: Nachweis der Baukosten Vestas - confidential	1-21	2	
1.6	Planungskosten	1-23	1	
	Anlage: Investitionskosten	1-24	1	
1.7	Kostenübernahmeerklärung	1-25	1	
	Anlage: Kostenübernahmeerklärung	1-26	1	
1.8	Vollmachten	1-27	1	

	Anlage: Vollmacht Anlagenbetreiber - Entwurfsverfasser	1-28	1	
2.	INHALTSVERZEICHNIS	2-1	11	
3.	KURZBESCHREIBUNG	3-1		
3.1	Kurzbeschreibung zum Antrag nach BImSchG und Übersichtskarte	3-1	7	
3.2	Bestätigungsschreiben Vestas über anzuwendende Dokumente	3-8	1	
	Anlagen: Bestätigungsschreiben Vestas V150 5.6 WM	3-9	3	Kapitelende S. 11
4.	GESCHÄFTS- UND BETRIEBSGEHEIMEN UNTERLAGEN	4-1	1	
4.1	Erläuterungen der Antragstellerin zu den Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten und urheberrechtlich geschützt sind	4-2	1	
4.2	Nachweis der Sicherung des Standortgrundstückes	4-3	1	
4.2.1	Übersicht der Baugrundstücke	4-4	1	
4.2.2	Auszug aus dem Grundbuch des Baufurstücks	4-5	1	
	Grundbuch Blatt 621	4-6	4	
4.2.3	Auszug aus Vertrag mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	4-10	1	
	Anlage: Auszug aus Vertrag und Schreiben mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	4-11	4	
4.2.4	Handelsregisterauszug der WSB Energiepark GmbH & Co. KG	4-15	1	
	Anlage: Handelsregisterauszug der WSB Energiepark GmbH & Co. KG	4-16	1	
4.2.5	Handelsregisterauszug der VSB Neue Energien Deutschland GmbH	4-17	1	
	Anlage: Handelsregisterauszug der VSB Neue Energien Deutschland GmbH	4-18	6	
4.3	Auflistung der Baulastflurstücke	4-24	1	
	Liste: Auflistung der Baulastflurstücke	4-25	1	
	Schreiben der BIMA vom 22.02.2023	4-26	1	
4.4	Fundamentdarstellungen	4-27	1	
	Herstellerdokument: Fundamentdarstellungen - restricted	4-28	1	
4.5	Typenprüfung	4-29	1	
	Herstellerdokument: Typenprüfung	4-30	37	Kapitelende S. 66
5.	STANDORT UND UMGEBUNG			
5.1	Allgemeines zum Standort	5-1	2	

5.2	Topographische Karte M 1:25.000	5-3	1	
	Anlage: Topographische Karte M 1:25.000	5-4	1	
5.3	Lagepläne	5-5	1	
5.3.1	Anlage: Übersichtsplan M 1 : 5.000	5-6	1	
5.3.2	Detailplan M 1 : 1.250	5-7	1	
	Anlage: Detailplan M 1 : 1.250 WEA 01	5-8	1	
5.3.3	Detailplan M 1 : 1.250	5-9	1	
	Anlage: Detailplan M 1 : 1.250 WEA 02	5-10	1	
5.3.4	Übersichtsplan der geplanten WEA mit Abständen zu den Bestands-WEA	5-11	1	
	Anlage: Übersichtsplan der geplanten WEA mit Abständen zu den Bestands-WEA, M 1:10.000	5-12	1	
5.3.5	Auszug aus der Liegenschaftskarte	5-13	1	
	Anlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:2000	5-14	1	
5.4	Tabellarische Übersicht der geplanten Windenergieanlagen und Vorbelastung	5-15	1	
	Tabelle: Übersicht der geplanten Windenergieanlagen und Vorbelastung (Koordinatensystem)	5-16	3	
5.5	Regionalplanung	5-19	3	
5.5.1	Steckbrief der Vorrangflächen	5-22	1	
	Anlage: Steckbrief der Vorrangflächen Wirmighausen	5-23	1	
5.5.2	Teilregionalplan	5-24	1	
	Anlage: Karte Teilregionalplan Blatt West	5-25	1	
5.6	Flächennutzungsplan	5-26	1	
5.7	Darstellung der Schutzgebiete und Abstände	5-27	1	
	Anlage: Übersichtsplan Darstellung der Schutzgebiete und Abstände M 1:8000	5-28	1	
5.8	Hinweise zu Artkartierungen von windempfindlichen Vögeln und Fledermäusen	5-29	1	
5.9	Hinweise zu Bodenfunktionen	5-30	1	Kapitelende S. 30
6.	ANLAGEN UND VERFAHRENSBESCHREIBUNG, BETRIEBSBESCHREIBUNG			
6.1	Überblick über die Anlagen, Einordnung des Projektes	6-1	1	
6.1.1	Betriebseinheiten	6-2	1	
	Formular 6/1	6-3	1	(Formular 6/1)
6.1.2	Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen u.ä	6-4	1	(Formular 6/2) entfällt
6.1.3	Apparateliste für Geräte, Maschinen, Errichtungen etc.	6-5	1	
	Formular 6/3	6-6	2	(Formular 6/3)
6.1.4	Allgemeine Beschreibung der geplanten WEA	6-8	1	
	Herstellerdokument: Allgemeine Beschreibung EnVentus 5MW - restricted	6-9	40	

6.1.5	Planzeichnung der gesamten WEA	6-49	1	
	Herstellerdokument : Übersichtszeichnung V 150 5.6 MW - restricted	6-50	1	
6.1.6	Fundamente	6-51	1	Verweis auf Kapitel 4
	Herstellerdokument : Fundamente V 150 5.6 MW siehe Kapitel 4			
6.1.7	Mindestanforderungen an Transportwege und Kranstellflächen für Windenergieanlagen	6-52	1	
	Herstellerdokument : Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen Vestas V 150 5.6 MW - confidential	6-53	39	
6.1.8	Typenprüfung	6-92	1	Verweis auf Kapitel 4
	Herstellerdokument : Typenprüfung V 150 5.6 MW siehe Kapitel 4			
6.2	Betriebsbeschreibung	6-93	1	
6.2.1	Leistungsspezifikation	6-94	1	
	Herstellerdokument : Erstkundeninformation Leistungsspezifikation V150-5.6 MW 50/60 Hz - confidential	6-95	33	
6.2.2	Energiefluss von Windenergieanlagen	6-128	1	
	Herstellerdokument : Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4MW-Plattform - restricted	6-129	4	
6.2.3	Hardware- und Softwarebeschreibung	6-133		
	Herstellerdokument : Vestas Online Business System Mk4 - restricted	6-134	27	Kapitelende S.160
7.	STOFFE, STOFFMENGEN, STOFFDATEN	7-1	1	
7.1	Zusammensetzung und Menge der Stoffströme	7-2	1	
7.1.1	Art und Jahresmenge der Eingänge	7-3	1	
	Formular 7/1	7-3	1	(Formular 7/1)
7.1.2	Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-4	1	
	Formular 7/2	7-5	1	(Formular 7/2)
7.2	Angaben mit wassergefährdenden Stoffen	7-6	1	
	Herstellerdokument : Angaben mit wassergefährdenden Stoffen V150 5.6 MW - confidential	7-7	5	
7.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7-12	1	
	Herstellerdokument : Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150 5.6 MW - restricted	7-13	11	
7.4	Stoffe (Öle, Fette, Kühlmittel)/ Sicherheitsdatenblätter (Herstellerdokument) - restricted	7-24	1	
7.4.1	Herstellerdokument : Mobil DTE 10 (Hydrauliköl) Alternative 1	7-25	15	
7.4.2	Herstellerdokument : Mobil SHC 524 (Hydrauliköl)	7-40	15	

	Alternative 2			
7.4.3	Herstellerdokument: Rando VM 32 (Hydrauliköl) Alternative 3	7-55	9	
7.4.4	Herstellerdokument: Klüberplex BEM 41-141 (Schmierfett)	7-64	16	
7.4.5	Herstellerdokument: ExxonMobil Mobilgear SHC XMP 320 (Getriebeöl) Alternative 1	7-80	16	
7.4.6	Herstellerdokument: Castrol Optigear Synthetic CT 320 (Getriebeöl) Alternative 2	7-96	10	
7.4.7	Herstellerdokument: Havoline XLC Pre-Mixed 50/50 (Kühflüssigkeit)	7-106	10	
7.4.8	Herstellerdokument: Midel 7131 (Maschinen- haus- Transformator)	7-116	5	
7.4.9	Herstellerdokument: Schell Omala S4 WE320 (Getriebeöl)	7-121	18	
7.4.10	Herstellerdokument: Schell Gadus S5 T460 1.5 (Schmierfett) Alternative 1	7-139	20	
7.4.11	Herstellerdokument: Klüberplex AG11-462 (Schmierfett) Alternative 1	7-159	18	Kapitelende S.177
8.	LUFTREINHALTUNG	entfällt		
9.	ABFALLVERMEIDUNG UND ABFALLEN- TSORGUNG	9-1		
9.1	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	9-1	1	
	Formular 9/1	9-2	2	(Formular 9/1)
9.2	Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseiti- gung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BIm- SchG	9-4	1	
	Formular 9/2	entfällt		
9.3	Angaben zum Abfall	9-5	1	
	Herstellerdokument: Angaben zum Abfall V150 - 5.6 MW - restricted	9-6	9	
9.4	Entsorgungszertifikate (Verweis auf Kap. 9.3)	9-15	1	Kapitelende S. 15
10.	ABWASSERENTSORGUNG	entfällt		
11.	SPEZIALTEIL FÜR DIE GENEHMIGUNG VON ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN	entfällt		
12.	ABWÄRMENUTZUNG	entfällt		
13.	LÄRM, ERSCHÜTTERUNG UND SONSTIGE IM- MISSIONEN (FORMULAR 13/1 ENTFÄLLT)	13-1	1	
13.1	Schallimmission	13-2	1	

13.1.1	Schallgutachten Ramboll	13-3	75	
13.1.2	Stellungnahme Infraschall	13-78	2	
13.1.3	Oktavbandemissionen	13-79	1	
	Herstellerdokument: V150-5.6 MW Octave noise emission - confidential	13-81	8	
13.1.4	Eingangsgrößen für die Schallimmissionsprognosen	13-89	1	
	Herstellerdokument: Eingangsgrößen für die Schallimmissionsprognosen Vestas V150-5.6 MW - confidential	13-90	5	
13.1.5	Sägezahn-Hinterkante	13-95	1	
	Herstellerdokument: Sägezahn-Hinterkante, technische Beschreibung für Kunden - restricted	13-96	4	
13.2	Schattenwurf /Schattenwurfprognose	13-100	1	
13.2.1	Schattenwurfgutachten	13-101	39	Schattenwurfprognose von Ramboll, 01.07.24
13.2.2	Allgemeine Beschreibung des Schattenwurfmoduls	13-140	1	
	Herstellerdokument: Option Schattenwurfmodul Allgemeine Spezifikation -restricted	13-141	12	
13.2.3	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	13-153	1	
	Herstellerdokument: Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen - confidential	13-154	4	
13.3	Optisch bedrängende Wirkung	13-158	1	
13.4	Tages- und Nachtkenzeichnung	13-159	1	
	Herstellerdokument: Tages- und Nachtkenzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland V 150 5.6 MW - confidential	13-160	11	
13.4.1	Gefahrenfeuer	13-171	1	
	Herstellerdokument: Gefahrenfeuer ORGA L550- GFW-G, Feuer W, rot, Allgemeine Spezifikation - confidential	13-172	7	
13.4.2	Visualisierung Gondel mit Logo	13-179	1	
	Herstellerdokument: Allgemeine Spezifikation Kundenlogo - restricted	13-180	9	
13.5	Erdbebengefährdung	13-189	1	
13.5.1	Karte der Erdbebenzonen	13-190	1	
13.6	Einfluss auf Erdbebenstationen	13-191		
13.6.1	Abstand Erdbebenstation	13-191	1	
14.	ANLAGENSICHERHEIT- SCHUTZ DER ALLGEMEINHEIT, DER NACHBARSCHAFT SOWIE ARBEITNEHMER	14-1	1	
14.1	Anlagensicherheit – Immissionsschutz (Schutz der	14-1	1	

	Allgemeinheit)			
14.1.1	Formular 14/1			(Formular 14/1) entfällt
14.1.2	Umwelteinwirkungen	14-2	1	
	Herstellerdokument : Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas- Windenergieanlagen V150-5.6 MW - confidential	14-3	11	
14.1.3	Blitzschutz und EMV	14-14	1	
	Herstellerdokument : Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit - restricted	14-15	21	
14.1.4	Eisfall	14-36	1	
14.1.4.1	Eiserkennung an Vestas Windenergieanlagen	14-37	1	
	Herstellerdokument : Allgemeine Beschreibung Eissturz- und Eisabwurf- risiko - sowie Risikominderung -V150 - restricted	14-38	12	
14.1.4.2	Option Rotorblatt-Eisdetektion in Vestas Windenergieanlagen	14-50	1	
	Herstellerdokument : Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID) - restricted	14-51	9	
14.1.4.3	Ice Detection-System Type Certificate DNV-GL	14-60	1	
	Herstellerdokument : - Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector (BID) - restricted	14-61	2	
14.1.4.4	Ice_Detektion_System (Bericht zum Typenzertifikat)	14-63	1	
	Herstellerdokument : Ice_Detektion_System Report Nr.: 75172, Rev. 3 Datum: 19.03.2018 - restricted	14-64	7	
14.2	Arbeitsschutz, Produktsicherheit und Betriebssicherheit (Anwendungsbereich der Betr.SichV): Schutz der Arbeitnehmer	14-71		
14.2.1	Formular 14/2	14-71	1	(Formular 14/2) entfällt
14.2.2	Arbeitsschutz und Sicherheit in Vestas- Windenergieanlagen (siehe Kapitel 15.1)	14-72	1	
14.3	Anlagensicherheit- Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen -entfällt-	14-73	1	Kapitelende S. 73
15.	ARBEITSSCHUTZ: ARBEITSSCHUTZ-GESETZ, ARBEITSSTÄTTEN-GEFAHR-VERORDNUNG	15-1		
15.1	Arbeitsschutzorganisation, Aufgabenübertragung, Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Unterweisung	15-1		
15.1.1	Arbeitsschutz- und Sicherheit	15-1	1	
	Herstellerdokument : Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz - restricted	15-2	5	

	Herstellerdokument: Sicherheit der Zugangs- bzw. Arbeiten an Azimut-/Rotorwellen-/Rotorlagerbereich - restricted	15-7	3	
15.1.2	Sicherheitshandbuch (Windenergieanlagen)	15-10	1	
	Herstellerdokument: Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (OHSE) - restricted	15-11	147	
15.1.3	Avanti Fallschutzsystem	15-158	1	
	Herstellerdokument: Avanti Fallschutzsystem - public	15-159	19	
15.2	Arbeitsstättenverordnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten bzw. Arbeitsstätten-Richtlinien	15-178	1	
15.2.1	(Formular 15/1) Arbeitsstättenverordnung	15-178	1	(Formular 15/1) entfällt
15.3	Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Produktsicherheitsgesetz	15-179		
15.3.1	(Formular 15/2) Gefahrstoffverordnung / Betriebssicherheitsverordnung -	15-179	1	(Formular 15/2) entfällt
15.3.2	Sicherheitsdatenblätter zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Siehe Kapitel 7.4.1 bis 7.4.11)	15-180	1	
15.4	Sonstige spezielle Arbeitsvorschriften	15-181		
15.4.1	(Formular 15/3) sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften – entfällt –	15-181	1	(Formular 15/3) entfällt
15.5	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15-182		
15.5.1	Technische Info Befahranlagen	15-182	1	
	Herstellerdokument: BETRIEBSANLEITUNG SERVICE- AUFZUG FÜR WINDKRAFT-ANLAGEN - restricted	15-183	23	
	Herstellerdokument: Service-Lift-Sherpa SD 4 Konformitätserklärung - restricted	15-207	2	Kapitelende S. 208
16.	BRANDSCHUTZ	16-39	1	
16.1	Unterlagen zum Brandschutz	16-40	1	
16.1.1	(Formulare 16/1 – 16/4)	16-41	1	(Formulare 16/1 – 16/4) entfallen
16.1.2	Brandschutzkonzept gemäß Ziffer 7 BVerl. Hessen	16-42	14	
	Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Thomas Hankel Brandschutzkonzept Projektnummer 2172/lw Version 1.0	16-56	1	
16.1.3	Brandschutzplan 01 zum Brandschutzkonzept 2172/w, Version 1.0 vom 17.12.2018	16-57	20	
	Anlage: Brandschutzplan	16-77	1	
16.1.4	Grundlagen zum Brandschutz	16-78	8	
	Herstellerdokument: Generisches Brandschutzkonzept- confidential	16-86	8	

16.1.5	Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes	16-94	1	
	Herstellerdokument: Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes - restricted	16-95	5	
16.1.6	Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem	16-100	1	
	Herstellerdokument: Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS) - restricted	16-101	3	
	TÜV Hessen: Bestätigung der Löscheinrichtung	16-104	1	
16.1.7	Flucht und Rettungsplan	16-105	1	
	Herstellerdokument: Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan - restricted	16-106	16	
16.1.8	Spezifikation Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen	16-122	1	
	Herstellerdokument: Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen Allgemeine Spezifikation - restricted	16-123	11	
16.2	Erdung, Blitz- und Überspannungsschutz Angaben in Kapitel 14.1.3 und 16.3.6/ 16.3.7	16-39	1	
16.2.1	Vestas Erdungssystem	16-40	1	
	Herstellerdokument: Vestas-Erdungssystem - restricted	16-41	1	
16.2.2	Allgemeine Beschreibung Vestas Erdungssystem	16-42	14	
	Herstellerdokument: Vestas-Erdungssystem - restricted	16-56	1	Kapitelende S. 133
17.	UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	17-1		
17.1	Allgemeines	17-1	1	
17.1.1	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	17-2	1	
	(Formulare 17/1 und 17/2)	17-2		(Formulare 17/1 und 17/2 entfallen)
17.1.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-3	1	
	Herstellerdokument: Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen V 150 5.6 MW - restricted	17-4	11	
17.1.3	Hydrogeologische Bewertung der WEA-Standorte im Windpark Wirmighausen siehe Kapitel 19.6	17-15	1	
17.2	Bodenuntersuchungen siehe Kapitel 19.7	17-16	1	Kapitelende S. 16
18.	BAUANTRAG/BAUVORLAGEN, FORMULARE DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE	18-1	1	
18.1	Bauantragsformular	18-2	2	
18.2	Bauvorlageberechtigung	18-4	1	
	Anlage: Nachweis der Bauvorlageberechtigung vom Februar 2022 (nicht öffentlich)	18-5	1	
18.3	Bautechnische Unterlagen	18-6	1	

18.3.1	Turbulenzgutachten	18-7	50	Gutachten zur Standorteingangung von F2E, 05.07.24
18.3.2	Liegenschaftsplan	18-57	1	
	Anlage: Liegenschaftsplan M 1: 2.000	18-58	1	
18.3.3	Zustimmung der Grundstückseigentümer (siehe Kapitel 4.2.3)	18-59	1	
18.3.4	Typenprüfung	18-60	1	Verweis auf Kapitel 4
18.3.5	Abstandsflächen	18-61		
18.3.5.1	Berechnung der Abstandsflächen nach § 6 HBO	18-61	1	
18.3.5.2	Liste der Baulasten (Siehe Kapitel 4.2)	18-62	1	
18.3.5.3	Lagepläne mit Darstellung der Baulast	18-63	1	
	- Abstandsbaulast-Lageplan M: 1:1.000 WEA 01 vom 21.08.2024, erstellt von der VSB Neue Energien Deutschland GmbH	18-64	1	
	- Abstandsbaulast-Lageplan M: 1:1.000 WEA 02 vom 21.08.2024, erstellt von der VSB Neue Energien Deutschland GmbH	18-65	1	
	- Liegenschaftsplan als Bauvorlage zum Bauantrag für die WEA 01 von Vermessung A-plus Ingenieur GmbH im Maßstab 1:1.500 vom 08.02.2019	18-66	3	
	- Liegenschaftsplan als Bauvorlage zum Bauantrag für die WEA 02 von Vermessung A-plus Ingenieur GmbH im Maßstab 1:1.500 vom 08.02.2019	18-69	3	
18.3.5.4	Antrag auf Abweichung sich überschneidender Baulasten	18-72	1	
18.3.6	Detailpläne (Schnittdarstellung) der WEA inkl. Kranstellflächen	18-73	1	
	Anlage Detailplan M 1: 1000 WEA 01	18-74	1	
	Anlage Detailplan M 1: 1000 WEA 02	18-75	1	
18.3.7	Baubeschreibung	18-76	5	Ergänzung WEA-Skizzen (April 2024)
18.3.8	Lageplan zum Stellflächenkonzept, Maßstab 1:1.000	18-81	1	
	Anlage: Lageplan zum Stellflächenkonzept, Maßstab 1:1.000	18-82	1	
18.4	Optisch bedrängende Wirkung	18-83	1	
18.5	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	18-84	1	
18.5.1	Verpflichtungserklärung des Antragstellers inkl. Lageplan zur Rückbauverpflichtung	18-85		
	Anlage: Verpflichtungserklärung des Antragstellers	18-85	1	

	Lageplan zur Rückbauverpflichtung	18-86	1	
18.5.2	Rückbaukosten	18-87	1	
	Herstellerdokument: Nachweis der Rückbaukosten V150-5.6 MW - confidential - Nabenhöhe 169m (DIBt:2012)	18-88	2	
18.6	Erdbebengefährdung, siehe Kapitel 13.5 und 13.6	18-90	1	
18.7	Baugrundgutachten	18-91	1	
	Baugrundgutachten 2. Bericht vom 15.07.2024 - Linke	18-92	48	Kapitelende S. 139
19.	UNTERLAGEN FÜR SONSTIGE ZULASSUNGEN (FLUGSICHERHEIT, WETERRADAR, DENKMALSCHUTZ, NATURSCHUTZ, ETC.)	19-1		
19.1	Genehmigung nach Treibhausgas- Emissionshandlungsgesetz (TEHG)	19-1	1	(Formular 19.1) entfällt
19.2	Luftverkehrsrecht – Hinweise und Erläuterung	19-2	1	
19.2.1	(Formular 19/2) - Benötigte Daten zur Prüfung nach dem Luftverkehrsgesetz	19-3	1	(Formular 19/2)
19.2.2	Kostenübernahmeerklärung der gutachterlichen Stellungnahme	19-4	1	
	Anlage: Kostenübernahmeerklärung der gutachterlichen Stellungnahme	19-5	1	
19.2.3	Antrag auf Abweichung AVV	19-6	1	
	Anlage: Antrag auf Abweichung AVV	19-7	2	
19.2.4	Übersichtsplan der geplanten Anlagen mit Bestandsanlagen	19-9	1	
	Anlage: Übersichtsplan der geplanten Anlagen mit Bestandsanlagen M 1: 25.000	19-10	1	
19.3	Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen	19-11	1	
19.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	19-12	224	Ergänzungen von ecoda am 06.06.24, Maßnahmenkonzept vom 27.06.2023 im Rahmen des Antrags auf Anwendung des §6 WindBG
19.3.2	Fachgutachten zur Avifauna	19-236	1	
	Fachbeitrag Artenschutz - ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	19-237	279	
19.3.2.1	Erfassung der Fauna (Fledermäuse und Vögel)	19-622		
	Endbericht Fauna, Fledermäuse und Vögel zum Projekt Wirmighausen - Simon & Widdig GbR	19-622	9	
19.3.2.2	Raumnutzungsanalyse Rotmilan	19-631	1	

	Horstkartierung und Funktionsanalyse im Windpark Wirmighausen - Simon & Widdig GbR	19-632	34	
19.3.2.3	Horstkontrolle 2018	19-666	1	
	Anlage Plan Horstkontrolle 15.06.2018	19-667	1	
19.3.2.4	Ergebnisbericht Fauna 2019	19-668	1	
	Ergebnisbericht Fauna 2019 - ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	19-669	10	
19.3.3	Modul Fledermausabschaltung	19-679	1	
	Herstellerdokument : Option Modul zum Schutz von Fledermäusen Funktionsbeschreibung - restricted	19-680	4	
19.4	Forstrecht	19-684	1	
	Darstellung forstrechtlicher Belange zum Windenergieprojekt Wirmighausen ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	19-685	40	
19.5	Denkmalschutz	19-725	1	
19.6	Hydrogeologisches Gutachten	19-726	1	
	Hydrogeologische Bewertungen der WEA-Standorte im Windpark Wirmighausen Büro für Umweltbewertung und Geoökologie	19-727	24	
19.7	Bodenschutz	19-751	1	
	Fachbeitrag Bodenschutz ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	19-752	35	
19.7.1	Formular zur Inanspruchnahme von Bodenflächen (siehe Fachbeitrag Bodenschutz)	19-787	1	
19.8	Weterradar – Hinweise und Kartenauszug	19-788	1	
19.8.1	Karte1: Weterradar- und Windprofilstandorte des DWD	19-789	1	
19.8.2	Tabelle 1: Standorte der Weterradarsysteme	19-790	1	
	Anlage: Tabelle 1: Standorte der Weterradarsysteme	19-791	1	
19.8.3	Tabelle 2: Liste der betroffenen Landkreise im 15 km Radius	19-792	1	
	Anlage: Tabelle 2: Liste der betroffenen Landkreise im 15 km Radius	19-793	1	
19.9	Signaturtechnisches Gutachten	19-794	1	
	Signaturtechnisches Gutachten – Airbus - Nicht öffentliches Dokument -	19-795	53	Kapitelende S. 847
20.	UNTERLAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	20-1		entfällt im Rahmen der Anwendung des §6 WindBG
20.1	Feststellung der UVP-Pflicht	20-1	1	
	(Formular 20/1)	20-2	3	(Formular 20/1)
20.2	UVP-Bericht	20-5	1	

	UVP-Bericht - ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	20-6	124	
20.3	Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls - ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	20-130	1	
	Studie zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls - ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR	20-131	25	Kapitelende S. 155

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Diese Genehmigung wird für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Als Stichtag gilt das Datum des Genehmigungsbescheides. Die Windenergieanlagen sind nach Ablauf der Befristung unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten, vollständig zurückzubauen.

Auf Antrag kann die Genehmigung für die jeweilige Anlage über die Befristung hinaus verlängert werden, sofern öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist frühestens drei Jahre und mindestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung bei der zuständigen Behörde zu stellen.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft in Betrieb genommen wird. Die Fristen können unter den Maßgaben des § 18 Absatz 3 BImSchG auf Antrag verlängert werden.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

1.5

Der Beginn der Fällung der Gehölze an den Standorten der jeweiligen Windenergieanlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.6

Der Termin der Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1, mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.7

Die Bescheinigungen über die Absteckung nach der Nebenbestimmung Nr. 4.12 sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor der Errichtung vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

1.9

Die Angaben zur Betriebsorganisation gemäß § 52 b BImSchG sind mindestens 14 Tage vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1, mitzuteilen.

1.10

Während des Betriebes der Windenergieanlagen muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken.

Spätere Wechsel der Person(en) sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1, mitzuteilen.

1.11

Am Mast jeder einzelnen WEA ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung anzubringen (z. B. Seriennummer). Diese Bezeichnung mit Bezugslageplan ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1, nach der Inbetriebnahme mitzuteilen

2 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

2.1

Die Rotorlockscheibe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer trennenden Schutzeinrichtung auszustatten.

Die Schutzeinrichtung kann hier, je nach Häufigkeit der Eingriffe, entweder als

- feststehende trennende Schutzeinrichtung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.1 der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, oder als
- bewegliche trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung gemäß Anhang I Nummer 1.4.2.2. der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

ausgeführt werden, sodass der u. g. Gefahrenbereich nicht von Personen erreicht werden kann. Sollte eine bewegliche trennende Schutzeinrichtung verwendet werden, so ist sie mit einer Verriegelung auszustatten, die technisch sicherstellt, dass

- das Erreichen des unten angegebenen Gefahrenbereichs nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde und
- die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich ist in diesem Punkt insbesondere der Bereich in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe anzusehen.

2.2

Der Zugang zur Nabe ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.3.8.1. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung auszustatten. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe, der Rotorlockscheibe oder sonstiger beweglicher Teile durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde und
- die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- in unmittelbarer Nähe der Rotorlock-Scheibe
- der Bereich in der Nabe
- der Durchgang vom Maschinenhaus in die Nabe

anzusehen.

2.3

Der Bereich in unmittelbarer Nähe des Azimutantriebs ist zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile in geeigneter Weise durch eine technische bzw. konstruktive Lösung so sichern, dass hierdurch keinerlei Risiko für Personen, die sich dort befinden, besteht.

2.4

Vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage des Windparks ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 – Arbeitsschutz 2, nachzuweisen, dass und in welcher Art die o.g. Nebenbestimmungen (Nr. 2.1, 2.2, und 2.3) technisch umgesetzt worden sind.

2.5

Vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage des Windparks ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52, innerhalb von 14 Tagen die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

2.6

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können. (§ 14 BetrSichV)

2.7

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen. (ASR A2.1)

2.8

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

2.9

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten. (§§ 12, 17 BetrSichV)

2.10

Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52, unverzüglich jeden Unfall mit einer Überwachungsbedürftigen Anlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage), bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, anzuzeigen (§ 19 BetrSichV).

2.11

Die Konformitätserklärung der Anlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52, mit Beginn des Regelbetriebs der Anlagen einzureichen.

3 Luftverkehr

Die nachfolgend aufgeführten Auflagen gelten jeweils für jede einzelne Anlage.

3.1 Tageskennzeichnung

3.1.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

3.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.1.3

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

3.2 Nachtkennzeichnung

3.2.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.2.2

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.2.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

3.2.4

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

3.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

3.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass

die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.3.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.3.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.3.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.3.5

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung.

3.3.6

Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befehrerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

3.3.7

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

3.3.8

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

3.3.9

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.3.10

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.3.11

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

3.3.12

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

3.3.13

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

3.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.4.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisse) zu versehen.

3.5 Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung

3.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22 – Verkehr, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

3.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB) des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 22, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der Deutschen Flugsicherung die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

3.5.3

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/ Nachtkennzeichnung)

3.5.4

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: A KB 88

DFS: HE 10279-1

3.5.5

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuernng meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

3.5.6

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

3.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme:

3.6.1

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuernng eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

3.6.2

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

3.7 Meldepflichten im Betrieb:

3.7.1

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

3.8 Militärischer Luftverkehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens V-091-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses,

Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

4 Baurecht

4.1

Die Nutzung und der Betrieb der Windkraftanlagen ist nur zulässig, wenn die im Schreiben der BIMA vom 22.02.2023 zugesicherte Nutzungsaufgabe derjenigen baulichen Anlagen, welche in die jeweiligen Abstandsflächen nach HBO der jeweiligen Windenergieanlagen hineinragen oder sich in diesen befinden, tatsächlich gegeben ist.

4.2

Die sich aus dem Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Turm und Fundament, Prüfnummer 3231817-13-d Rev. 5 des TÜV SÜD Industrie Service GmbH für die Windenergieanlage Typ Vestas V150 mit 5.6 MW, Nabenhöhe 169,0 m vom 08.01.2024 – ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugrundeliegenden und der zugehörigen gutachterlichen Prüfberichte, Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mitgeltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.

4.3.

Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (20 Jahre nach Inbetriebnahme) ist vor einem Weiterbetrieb der Anlage der unteren Bauaufsicht beim Landkreis Waldeck-Frankenberg ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.

4.4

Der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektrotechnischen Komponenten, das Eiserkennungssystem, das Branderkennungssystem und die Blitzschutzanlage sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige zu überprüfen.

Der oder die unabhängigen Sachverständigen müssen den durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) anerkannten Mitgliedern mit der Berechtigung zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfung an Windenergieanlagen angehören. Voraussetzung für den Wirk-Betrieb der WEA ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, welches bestätigt, dass keine sicherheitstechnischen Mängel bestehen und die Anlage betriebssicher ist.

4.5

Der/die Bericht/e des/der unabhängigen Sachverständigen über die unter Auflage Nr. 4.4 durchgeführten Prüfungen ist/sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme als „die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft“ unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis: Der Betrieb beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (zu ihrer zweckmäßigen Bestimmung bzw. Produktionszwecken).

4.6

Durch den unabhängigen Sachverständigen sind ferner die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z.B. Eisansatz, Turbulenz, Verschattung, Schall, etc.).

Hinweis: Der unabhängige Sachverständige hat zu bestätigen, dass die betreffenden Abschaltstrategien vorhanden, parametrisiert und somit eingehalten werden. Die Berichtsform bleibt dem unabhängigen Sachverständigen überlassen.

4.7

Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen des Herstellers gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der o.g. statischen Prüfung (vgl. Auflage Nr. 4.4) zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Prüfbericht zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Prüfberichte anzugeben.

4.8

Der Betreiber hat eine Liste der sich aus den Prüfberichten ergebenden wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angabe der Qualifikation des Prüfenden und der jeweiligen Prüffristen anzufertigen. Diese ist mit der o.g. Konformitätsbescheinigung des Herstellers (Auflage Nr. 4.7) der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.

4.9.

Der Baubeginn ist der Bauaufsicht zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mind. eine Woche vorher schriftlich mit dem bauaufsichtlich eingeführten Vordruck (BAB 17, Download: <https://wirtschaft.hessen.de/wohnen-bauen/bauvorschriften/dokumente-und-vordrucke>) mitzuteilen.

Hinweis: Der Baubeginn im Sinne der o. g. Nebenbestimmung die erste Handlung, die unmittelbar der Verwirklichung des konkreten Vorhabens auf dem Baugrundstück dient. Beim Neubau ist es der erste Spatenstich. In diesem Fall der Beginn der Aushebung der Fundamentgrube.

4.10

Vor Baubeginn ist das Wartungspflichtenbuch entsprechend Abschnitt 3.1 Buchstabe L (siehe auch Abschnitt 15) der DIBt-Richtlinie vorzulegen.

4.11

Nach der unter Auflage Nr. 4.9 geforderten Baubeginnsanzeige wird durch die Bauaufsicht ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit nach Hessischen Prüf- und Sachverständigen Verordnung (HPPVO) für die Überwachung der Bauarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft beauftragt.

Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein Prüfprotokoll durch den Prüfsachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.

Durch den Prüfsachverständigen sind die Forderungen an die Bauausführung, die sich aus den Typenprüfgenehmigungen ergeben haben, zu überwachen und deren Einhaltung zu bescheinigen.

4.12

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Bauaufsicht eine Bescheinigung über die Absteckung (BAB 11) nach dem aktuellen Bauvorlagenerlass der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsicht nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Zur Absteckungsbescheinigung sind Planunterlagen beizufügen, aus denen der tatsächliche, amtliche Anlagenstandort mit Rechts- u. Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

Vermessungsstelle kann das Amt für Bodenmanagement Korbach oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

4.13

Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der unteren Bauaufsicht zu bestätigen, dass die dem Antrag zugrundeliegenden Baugrundeigenschaften tatsächlich vorliegen.

4.14

Der maschinentechnische Teil der Windenergieanlagen muss die Sicherheitsanforderungen nach DIN EN 61400-1 in aktueller Fassung, Windenergieanlagen - Teil 1: Auslegungsanforderungen, erfüllen.

4.15

Das Sicherheitssystem der Windenergieanlagen muss mindestens aus zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremssystemen bestehen, wobei bei Ausfall eines Bremssystems die verbleibenden Systeme in der Lage sein müssen, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen und zum Stillstand zu bringen.

4.16

Die Windenergieanlagen sind mit dem externen zertifizierten System zur Eiserkennung und Abschaltung Vestas Ice Detection System (VID), welches baugleich dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector (BID) der Firma Weidmüller ist, entsprechend den Antragsunterlagen auszustatten. Ein Nachweis über den Einbau des Eisdetektors ist der Genehmigungsbehörde zum Inbetriebnahmetermin schriftlich vorzulegen. Die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch das Eiserkennungssystem festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Bauaufsicht zur Verfügung zu stellen.

4.17

Die Funktionsfähigkeit des projektierten Eiserkennungssystems der WEA muss im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und dokumentiert werden.

4.18

Im Rahmen der Inbetriebnahme ist ein detaillierter Alarmplan (ein Plan, der die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen der dafür vorgesehenen Personen in den folgenden genannten Fällen beschreibt und regelt) vorzulegen. Dieser regelt insbesondere im Falle eines drohenden/eingetretenen Rotorblattschadens, eines drohenden Turmversagens oder eines drohenden/eingetretenen Brandfalles die Abschaltung der WEA, die Trennung vom Netz sowie die Benachrichtigung der Alarmierungsstellen (Leitstelle WEA, Feuerwehr, Polizei) und die weitere Schadensbegrenzung.

4.19

An der Windkraftanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen durchzuführen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des BWE anerkannt sein. Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012), welche in Hessen als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist.

Die Prüffristen ergeben sich aus den o.g. Prüfberichten über die Typenprüfungen, insoweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

4.20

Die wiederkehrenden Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht (nach der Vorlage des BWE-Sachverständigenbeirates) festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsicht unverzüglich vorzulegen.

Nach der Vorlage des ersten Prüfberichtes nach 2 Betriebsjahren kann auf Antrag das Intervall für die Prüfungen auf 4 Jahre, dies allerdings nur längstens bis zum 12. Betriebsjahr, verlängert werden.

Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage, Sicherheitsleistung

4.21

Für den gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderlichen vollständigen Rückbau nach dauerhafter Aufgabe des Betriebes bzw. Einstellung der Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG sind die nachgewiesenen Rückbaukosten mittels einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abzusichern.

Der Rückbau beinhaltet den vollständigen Rückbau der WEA einschließlich der Rekultivierung der betroffenen Flächen. Dies beinhaltet neben der baulichen Anlage selbst auch

die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und Fundamente. Entstehende Bodenlöcher sind wieder zu verfüllen und entsprechende Maßnahmen gegen den Versiegelungseffekt im Untergrund umzusetzen (z. B. Lockerung, geeignete Folgennutzung).

4.22

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass der Antragsteller vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 230.000 Euro je WEA (insgesamt 460.000 Euro; *Rückbaukosten ohne Erlöse inkl. MwSt.*) leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherheitsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

4.23

Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

Hinweis: Ein entsprechendes Muster für die Bürgschaftsurkunde ist in Anlage 2 des Erlasses zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom 27.08.2019 enthalten.

4.24

Sofern ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage über die Entwurfslebensdauer vom 20 Jahren hinaus erfolgt (siehe Auflage Nr.4.3), behält sich die untere Bauaufsichtsbehörde vor, die Auflage zur Erbringung der Sicherheitsleistung (siehe Auflage Nr. 4.22) in Bezug auf die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage über die angegebene Entwurfslebensdauer hinaus ist der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, anzuzeigen (siehe Auflage Nr. 4.3). Der Weiterbetrieb kann von der Anpassung der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

4.25

Ein Betreiberwechsel ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck- Frankenberg unverzüglich anzuzeigen.

4.26

Für den Fall eines Betreiberwechsels **nach Baubeginn** ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck-Frankenberg eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nr. 22 und 23 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren

Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vortreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vortreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

4.27

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Waldeck-Frankenberg unverzüglich anzuzeigen.

5. Naturschutz

5.1

Für die Baumaßnahme ist der oberen Naturschutzbehörde (ONB) des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten (eingriffe@rpks.hessen.de), vor Beginn der Fällungen der Gehölze eine qualifizierte Person zu benennen, die der ONB alle 2 Wochen einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorlegt. Die Berichte sind der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. In den Berichten sind von der Genehmigung abweichende Bauweisen zu dokumentieren. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der ONB zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

5.2

Vor Beginn der Fällungen sind sowohl die befestigten (bestehenden) Wegeparzellen (so weit diese Gegenstand des Antrags sind) als auch die Eingriffsbereiche deutlich sichtbar zu markieren. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten.

5.3

Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) ist der ONB spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

5.4

Einzelbäume, die unmittelbar an den Eingriffsbereich angrenzen, sind während der Bauphase einschließlich ihres Wurzelbereiches in Anlehnung an die DIN 18920 zu schützen. Die Art des Schutzes ist mit der ONB abzustimmen.

5.5

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der ONB bis zum Baubeginn (Beginn der Fällungen) zu übermitteln. Die Daten sind digital entsprechend der Vorgaben des auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel vorhandenen Merkblattes „HAND und Naturschutzfachdaten“ zur Verfügung zu stellen.

5.6

Die Inbetriebnahme der WEA ist der ONB unverzüglich anzuzeigen.

5.7

Vor Durchführung der Baumfällarbeiten sind die Bäume im Eingriffsbereich mit dem Fernglas auf Baumhöhlen und –spalten abzusuchen. Für jedes entfallene Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, deren Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a. Für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b. für Höhlenquartiere Rundkästen

vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der ONB abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Foto und Kastenummer, sowie GPS - Koordinaten zu dokumentieren und der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der WKA zu gewährleisten und der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

5.8

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Rodungsflächen alle Höhlen und Nist-spalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) zu kontrollieren. Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten / Höhlen zu verschließen.

Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch einen fachlich versierten und langjährig tätigen Biologen durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt ist der Baum unverzüglich zu fällen.

5.9

Vor Abriss des kleinen Gebäudes im Baufeld der WEA 2 ist dieses von einem fachlich versierten und langjährig tätigen Fledermaus-Experten auf Fledermausbesatz zu prüfen.

Ist das Gebäude unbesetzt, so ist es unverzüglich abzureißen. Sofern überwinterte Fledermäuse gefunden werden, darf der Abriss erst erfolgen, wenn die überwinterten Tiere das Gebäude verlassen haben. Im Falle eines Besatzes ist die konkrete Vorgehensweise vorab mit der ONB abzustimmen.

5.10

Baumfällarbeiten auf den Eingriffsflächen sind ausschließlich vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Hierbei sind auch Sträucher bodennah herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen.

Die Fällarbeiten sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Darüber hinaus ist das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen unzulässig. Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen. Sämtliche Sträucher sind bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen.

Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Stubben und Bodenarbeiten sind erst nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus ab dem 15. Mai zulässig. Ausnahmen können bei durchgehend warmer Witterung ab 15. April von der ONB zugelassen werden.

5.11

In der Zeit vom 01.03. bis 30.11. sind nächtliche Bautätigkeiten zu unterlassen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde erfolgen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist von dem Verbot ausgenommen.

5.12

Wenn die Erdbauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September beginnen, sind aus den von Reptilien besiedelten Arealen innerhalb der Baufelder der WEA 1 und 2 Reptilien abzusammeln und in geeignete Strukturen im Umfeld wieder auszusetzen. Einzelheiten zum Absammeln sind mit der ONB abzustimmen.

Unmittelbar nach dem Absammeln ist ein reptiliensicherer Schutzzaun zwischen Eingriffsbereich und Reptilienhabitat (WEA 1) bzw. besiedeltem Areal und Straße (WEA 2) zu errichten. Die genaue Lage der Zäune ist mit der ONB abzustimmen. Der Zaun ist 10 cm tief einzugraben, muss eine Höhe von mindestens 50 cm, eine glatte Oberfläche und Ausstiegshilfen nach außen haben. Die Funktionsfähigkeit des Zaunes ist während der gesamten Baumaßnahme sicherzustellen und durch die ökologische Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren.

5.13

Für die Dauer des Betriebes der WEA 1 und WEA 2 sind diese im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit < 6 m/s beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ$ C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2$ mm/h.

- a. Vor Inbetriebnahme der ersten WEA ist der ONB eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b. Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Niederschlagswert exakt gemessen werden kann. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.)
- c. Die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der WEA sind der ONB bis zum 31.12. des Jahres digital zur Verfügung zu stellen (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

5.14

Mit Inbetriebnahme der WEA 1 und 2 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen.

Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel der WEA 2 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag). Die angepassten Algorithmen sind jeweils von der WEA 2 auf die WEA 1 zu übertragen.

- a. Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV (HMUELV/HMWVL: Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/ Windenergie“, 2020) einzuhalten.
- b. Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der ONB mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c. Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der ONB spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt.
Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der ONB nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.
- d. Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

5.15

Für die nicht vermeidbare und nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist für die WEA 1 und 2 auf Grundlage der Befristung der Genehmigung auf 30 Jahre eine Ersatzzahlung in Höhe von 15.398,75 € zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer zu entrichten:

Referenznummer: 895 0030 21 1 271 004
Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

5.16

Bis Baubeginn (Beginn der Fällungen) ist der ONB eine Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt vorzulegen, welche nach WEA 1 und WEA 2 aufgeschlüsselt ist. Der erforderliche Kompensationsumfang der beantragten Kompensationsmaßnahmen Ma1, Ma2 und Ma3 ist anteilig der WEA 1 und WEA 2 zuzuordnen. Die aufgeschlüsselte Kompensation ist in einer Bilanz und auf einer Karte darzustellen.

5.17

Mit Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen komplett rückzubauen und entsprechend der Bilanzierung (LBP, Anhang VI – Bilanzierung des Voreingriffszustandes und des Nacheingriffszustandes nach Rückbau) wiederherzurichten.

Für den Fall einer Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist für jedes Jahr der Verlängerung der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage der aufgeschlüsselten Unterlagen aus NB 17 und die Ersatzzahlung für die Landschaftsbildbeeinträchtigung in Höhe von 266,32 €/Jahr für die WEA 1 und 246,97 €/Jahr für die WEA 2 festzusetzen.

6. Forst

6.1

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 1 HWaldG beschränkt sich auf die im Antrag in Kapitel 19.4 „Forstrecht“ in der Tabelle 4.1 in der Spalte „dauerhafte Waldumwandlung (m²)“ tabellarisch sowie in den Karten „4.1 und 4.2“ in Rot als „dauerhaft“ dargestellten Flächen.

6.2

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 2 HWaldG beschränkt sich auf die im Kapitel 19.4 „Forstrecht“ (Stand 27.09.2019) in der Tabelle 4.1 in der Spalte „temporäre Waldinanspruchnahme (m²)“ tabellarisch sowie in den Karten „4.1 und 4.2“ in Blau als „temporär“ dargestellten Flächen. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 2 HWaldG wird auf die Bauphase befristet.

6.3

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 6.1 ist grundsätzlich eine flächengleiche Ersatzaufforstung nachzuweisen. Die als Ersatzaufforstungsflächen beantragten Flächen sind grundsätzlich als Ersatzaufforstung geeignet und werden antragsgemäß entsprechend

der Darstellung in den Karten 5.1 und 5.2 den Flächen nach Nebenbestimmung 6.1 zugeordnet. Die Anerkennung als Ersatzaufforstung wird vom Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur abhängig gemacht. Das Stadium der gesicherten Kultur ist erreicht, wenn die Waldbäume auf der gesamten Kulturfläche eine Höhe von 2m erreicht haben.

6.4

Der nach der Nebenbestimmung 6.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von sechs Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederaufzuforsten und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass das Stadium der „gesicherte Kultur“, Waldränder oder aber der Ausgangszustand erreicht wird. Das Stadium der gesicherten Kultur ist erreicht, wenn die Waldbäume auf der gesamten Wiederaufforstungsfläche eine Höhe von 2m erreicht haben.

6.5

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung für die Dauer der Bauphase abzutrasieren.

6.6

Zwei Wochen vor Beginn der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2 sind die obere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 26 – Forsten, Jagd, und das zuständige Forstamt Frankenberg-Vöhl hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Frankenberg-Vöhl die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

7 Immissionsschutz

7.1 Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

7.1.1

Das schalltechnische Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH 18.06.2024 (Bericht Nr. 19-1-3097-004-NRM) ist Bestandteil der Genehmigung.

7.1.2

Bei den im schalltechnischen Gutachten 2 begutachteten Windkraftanlagen Vestas V150-6.0/6.0 dürfen folgende max. zul. Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung	max. zul. Emissions-pegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01,02	105,6 dB(A)	PO5600
$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= 104,8 \text{ dB(A)} + 0,8 \text{ dB(A)}$ $= 105,6 \text{ dB(A)}$		
<p>$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel L_W = deklarerter (mittlerer) Schalleistungspegel σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A)) σ_P = Serienstreuung (hier 0,4 dB(A)) aufgrund 4fach Vermessung</p>		

Oktav-Schalleistungspegel (nach Dokument 10328127-A-17-B) für $L_{e,max,Okt}$ – Modus PO5600									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
$L_{e,max,Okt}$[dB]	89,8	96,8	97,6	97,8	99,3	99,0	93,3	83,2	105,6

Hinweis: Das Emissionsspektrum entstammt einer Mehrfachvermessung. Eine Aufschiebung des Nachtbetriebs ist nach Vorgabe der LAI-Hinweise daher nicht notwendig.

Wenn ein alternativer Betriebsmodus zur Verfügung steht, der nach dem Oktavspektrum gleichlaut oder leiser ist, kann auch dieser Betriebsmodus verwendet werden. Insofern hat der Name des Betriebsmodus nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten Oktavschalleistungspegeln ohne rechtliche Bindungswirkung.

7.1.3

Die Anlagen dürfen an allen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

7.2 Nebenbestimmungen zum Schattenwurf

7.2.1

Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, gemäß Schattenwurfgutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3097-004-SRM) vom 01.07.2024, zu betreiben.

7.2.2

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den in der Tabelle 3 (Seiten 12 f.) des o. g. Gutachtens genannten Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

7.2.3

Ein Nachweis über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis soll Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Bestimmung der Immissionsorte aus dem Gutachten ist zu dokumentieren.

7.2.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

7.2.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel, auf Verlangen vorzulegen.

8 Bodenschutz

8.1

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind folgende Leistungen vor Baubeginn (Beginn der Erdarbeiten) zu erbringen:

- Erstellung bodenrelevanter Ausführungspläne bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag nach Fertigstellung der WKA und der Kabelverlegung,
- Erstellung von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (Lager- und Montageflächen, Kran- und Containerstellflächen, Zwischenlagerflächen für Bodenaushub, Mietenflächen).

Die Pläne und die Kontaktdaten des verantwortlichen Bauleiters sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

8.2

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind folgende Leistungen im Baubetrieb zu erbringen:

- Beratung und Bauleitung, Einweisung des Baupersonals,
- Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche),
- Überwachung auf Einhaltung der Ausführung der bodenrelevanten Maßnahmen.

8.3

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind folgende Leistungen nach Bauabschluss zu erbringen:

- Erstellung einer zusammenfassenden Dokumentation zu den bodenrelevanten Aspekten der Gesamtmaßnahme und deren Vorlage beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, bis 3 Monate nach Fertigstellung der Erdarbeiten.

9 Wasserwirtschaft

9.1

Beim Einsatz von Maschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Maschinen, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich aus dem Schutzgebiet zu entfernen. Falls erforderlich, sind sie gegen Tropfverluste zu sichern. Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Fahrzeuge sollten möglichst mit nicht wassergefährdenden Betriebsstoffen oder Betriebsstoffen der Wassergefährdungsklasse 1 betrieben werden.

9.2

Sollten doch einmal wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. aufgrund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten.

9.3

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten, dass diese Stoffe nicht in Gewässer, in das Grundwasser oder in den Boden gelangen. Sie sind entsprechend den geltenden Vorschriften einer Wiederverwertung bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

9.4

Tropf- und Leckageverluste (Betriebsmittel, Einsatzstoffe) sind trocken aufzunehmen. Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

9.5

Bei einem Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Fachdienst Umwelt beim Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

9.6

Während der Bauzeit ist eine transportable Toilettenanlage mit dichtem Sammelbehälter aufzustellen. Die gesammelten Fäkalien sind einer zentralen Kläranlage zuzuführen.

9.7

Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.8

Bei der erforderlichen Erstbefüllung sowie den späteren Ölwechseln (z. B. Getriebe- und Hydrauliköle) ist sowohl durch die technischen Einrichtungen als auch im Arbeitsablauf sicherzustellen, dass kein Öl austritt und ins Erdreich gelangt.

9.9

Die eingebauten Sicherheitseinrichtungen an den ölführenden Teilen der WKA sind mindestens 1 x jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten, vom Anlagenbetreiber 5 Jahre aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Anforderung vorzulegen.

Grundwasserhaltung

9.10

Sollte unerwartet eine Grundwasserhaltung erforderlich werden, unterliegt eine erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 Abs. 1 WHG gemäß § 29 Abs. 2 HWG einer Anzeigepflicht. Entsprechende Unterlagen sind für diesen Fall vier Wochen vor Beginn der Grundwasserabsenkung zur Beurteilung vorzulegen.

10. Brandschutz

10.1

Das vorgelegte ganzheitliche standortbezogene Brandschutzkonzept Nr.: 2172/lw vom 17.12.2018 wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei Planung, Ausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten. Das Brandschutzkonzept ist nur zusammen mit den nachfolgenden brandschutztechnischen Auflagen gültig.

10.2

Die Löschanlage ist durch einen nach §§ 21-22 Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) anerkannten Prüfsachverständigen prüfen zu lassen.

10.3

Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von zwei Jahren durchführen zu lassen. Die Bauherrschaft oder der Betreiber hat die Prüfungen zu veranlassen, die für die Durchführung nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Die Bauherrschaft oder der Betreiber hat die Berichte über die Prüfungen mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

10.4

Für die eindeutige Zuordnung der Windkraftanlage bei Absetzen eines Notrufes durch Spaziergänger, Wartungspersonal oder sonstiger Personen ist es erforderlich die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Rettungsdienst und Feuerwehr bei einem eventuellen Notfall zu der Anlage entsenden zu können. Die Bezeichnung ist in einer Klebehöhe von 2,5 bis 4,0 m anzubringen und hat in schwarzer Schrift auf weißem Grund mit einer Schrifthöhe von mindestens 30 cm zu erfolgen.

Die Bezeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist (also nicht unbedingt über der Eingangstür).

10.5

Anschriften und Telefonnummern der Zutritts- und Schaltberechtigten sowie die Erreichbarkeit der Überwachungszentrale des Betreibers sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg zu benennen. Art und Form der weiterzugebenden Daten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, hierzu wird das aufgebaute WEA-NIS (Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem) von der Leitstelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg genutzt.

Eine Hinterlegung der Daten in diesem System muss erfolgen. Die Kosten hierfür sind durch den Betreiber der WEA zu tragen.

10.6

Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Brandschutzdienststelle der Nachweis der Kennzeichnung durch ein Foto und der Nachweis der Hinterlegung der Daten durch einen aktuellen Ausdruck aus dem WEA-NIS unaufgefordert vorzulegen.

10.7

Für den Windpark sind farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 Feuerwehrpläne für baulichen Anlagen zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier und je einmal auf 2 elektronischen Datenträgern als Datei (Dateiformat: PDF) der Brandschutzdienststelle zur weiteren Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A 3 sein und sind 2-fach auf wasserfestem Papier gedruckt bzw. dünn laminiert (matte Folie) herzustellen.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planungsentwurf (erster Entwurf als PDF Datei per Mail bzw. in Papierform) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfes zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen. Das beigefügte Merkblatt ist zu beachten.

10.8

Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme Gelegenheit zu geben, die Anlage zu besichtigen um sich mit den Gegebenheiten, sicherheitsrelevanten Einrichtungen und den besonderen Gefahrenschwerpunkten vor Ort vertraut zu machen.

Der Termin ist der Brandschutzdienststelle 10 Tage vorher zur Ermöglichung einer Teilnahme, bekannt zu geben.

11. Denkmalschutz

11.1

Seitens des Vorhabenträgers ist darzustellen, wie sichergestellt werden kann, dass es zu keinerlei Beschädigung oder gar Verlusten von Grenzsteinen kommt, d.h. es ist rechtzeitig im Vorfeld der Umgang mit den Grenzsteinen im Rahmen des Bauvorhabens mit den Fachbehörden zu klären.

11.2

Vor Baubeginn (Rodungsbeginn) ist der Zustand der Grenzsteine zu dokumentieren und nach Bauende schriftlich und fotografisch der Nachweis zu bringen, dass die Grenzsteine intakt sind.

12. Straßenverkehr/Hessenmobil

12.1

Eine Detailplanung zur verkehrlichen Erschließung, die über einen Wirtschaftsweg, der im Netzknotenabschnitt von 4619 076 nach 4619 078 bei ca. 0,210 in die Kreisstraße Nr. 77 einmünden soll, ist vor Baubeginn vorzulegen. Im Rahmen der Zufahrtserlaubnis werden durch Hessen Mobil entsprechende Festsetzungen getroffen.

13. Kampfmittelräumdienst

Soweit im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

V. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV):

- Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeits-Verordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

2. Verfahrensablauf

Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH beantragt mit Antrag vom 25.01.2019, eingegangen am 25.02.2019, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150, Nennleistung 5.600 kW nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Es handelt sich vorliegend um zwei Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV, hierfür sieht das Gesetz grundsätzlich ein vereinfachtes Verfahren vor.

Im Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee
- der Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal
- der Fachdienst Bauen und Naturschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- der Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- das Landesamt für Denkmalpflege in Hessen
- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- das Dezernat 21, Regionalplanung und Bauleitplanung des Regierungspräsidiums Kassel
- das Dezernat 22, Verkehr des Regierungspräsidiums Kassel
- das Dezernat 25, Landwirtschaft, Fischerei des Regierungspräsidiums Kassel
- das Dezernat 26, Forsten und Jagd des Regierungspräsidiums Kassel

- das Dezernat 27, Naturschutz bei Planungen und Zulassungen des Regierungspräsidiums Kassel
- das Dezernat 31.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel
- das Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft des Regierungspräsidiums Kassel
- das Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz des Regierungspräsidiums Kassel
- das Dezernat 34, Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel
- das Dezernat 52, Arbeitsschutz des Regierungspräsidiums Kassel
- die E.ON Netz GmbH/Tennet TSO GmbH
- die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
- die Avacon AG Prozesssteuerung – DGP
- der Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidium Darmstadt
- der DWD-Deutscher Wetterdienst

Aufgrund eines seinerzeitigen entsprechenden Antrages gem. § 19 Abs. 3 S. 2 BImSchG wurde das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 16.05.2022 und elektronische Einsichtnahme auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel vom 23.05. bis 22.06.2022 sowie ergänzende Bereitstellung von Unterlagen in Papierform beim Regierungspräsidium Kassel, der Gemeinde Diemelsee und der Gemeinde Twistetal öffentlich bekannt gemacht. Über das UVP-Portal waren gleichzeitig ebenfalls alle o.g. Unterlagen zugänglich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 22.07.2022 waren 3 Einwendungen unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu beachten. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin bekannt gegeben und sie erhielt Gelegenheit zur Erwiderung.

Einwendungen wurden zu den Themen Standortauswahl, Regionalplanung, Zustimmung der Gemeinde, Konflikte mit anderen Nutzungen (Deutscher Wetterdienst), Sofortvollzug, Eiswurf und Eisfall, Brandgefahr, Schall und Schattenwurf, Anlagenbefeuern, artenschutzrechtliche Belange, optische Bedrängung/Abstandsregelung zur Wohnbebauung, Wertverlust von Immobilien sowie seitens einer konkurrierenden Antragstellerin hinsichtlich eigener Interessen erhoben.

Am 14.10.2022 fand zudem zu einer Einwendung ein Ortstermin statt. Auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet und dies am 28.11.2022 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel bekannt gemacht.

Eine sachgerechte Behandlung der erhobenen Einwendungen erfolgte im Übrigen im Rahmen des Fortgangs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In soweit ihnen Relevanz zukam, sind sie in die Genehmigung und ihre Begründung eingeflossen.

Die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag wurde von der Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG erstmals mit Bescheid vom 05.12.2022 und darauf folgend am 05.09.2023, 05.12.2023 und 05.03.2024 jeweils für drei Monate bis zum 05.03.2023 verlängert und die Verlängerungen ausführlich begründet.

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des geplanten Genehmigungsbescheides am 23.03.2023 im Sinne des § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Die Rückmeldung der Antragstellerin zu dem Genehmigungsentwurf erfolgte am 04.04.2023.

Sofern den Anmerkungen der Antragstellerin zugestimmt werden konnte, wurden sie berücksichtigt.

Einer anschließenden Bescheiderteilung stand sodann zunächst ein rechtshängiges konkurrierendes Verfahren entgegen. Das Verwaltungsstreitverfahren wurde indes am 13.09.2024 beendet. Am 19.09.2024 wurde zudem der konkurrierende Genehmigungsantrag zurückgenommen. Das gegenständliche Genehmigungsverfahren wurde daraufhin weitergeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung und Anwendung des § 6 WindBG

Im Verfahren wurde antragsgemäß gem. § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung angestoßen und in Teilen durchgeführt.

Für das Vorhaben war gemäß UVPG zum Zeitpunkt der Beantragung lediglich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Antragstellerin hat am 08.06.2023 die Anwendung des § 6 WindBG in Verbindung mit Artikel 6 der EU-Notfallverordnung verlangt und zugleich mit Antrag vom 10.07.2024 Abstand von § 19 Abs. 3 BImSchG sowie der freiwilligen Durchführung einer UVP genommen. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG sind gegeben. Die geplanten WKA liegen in einem ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Die Gebietsausweisung wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen und das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Natura-2000-Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Die Antragstellerin legte am 27.06.2023 den Nachweis über die Grundstückssicherung durch die schriftliche Absichtserklärung der Flächenbereitstellung der Eigentümer (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 WindBG) vor.

Infolge der Anträge der Antragstellerin vom 08.06.2023 und 10.07.2024 findet § 6 WindBG Anwendung und entfallen folgerichtig UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Antragstellerin hat die Veröffentlichung des Bescheids nach § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV beantragt.

Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Nach zwischenzeitlicher Änderung des Antrags wurden die letzten für die Prüfung erforderlichen Unterlagen am 10.07.2024 eingereicht, sodass die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gem. § 7 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV zu diesem Datum abschließend gegeben war.

Änderung des Anlagenturms

Aufgrund der Einführung einer neuen Turmtechnologie wird der beantragte Stahlrohrturm (LDST) mit einer NH von 166 m nicht mehr angefertigt. Es wird ein Betonhybridturm(CHAT) beantragt.

Die Fundamente sind bei dem neuen Turm 3 m tiefer im Boden, damit die ursprünglich geplanten Gesamthöhen der Anlagen über NN nicht überschritten werden. Die Sichtbarkeit der Anlagen in der Landschaft wird sich demnach nicht erhöhen. Die Fundamente sind kreisförmig mit einem Außendurchmesser von 24 m und gegenüber der ursprünglichen Planung um 1,30 m im Durchmesser kleiner. Die durch ein Fundament einer geplanten Anlage versiegelte Fläche beträgt somit ca. 452 m². Gegenüber der ursprünglichen Planung werden pro WEA also 91 m² (insgesamt 182 m²) weniger vollversiegelt.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Es war zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt V.2 genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Lärmschutz

Für die ursprüngliche Planung wurde im Dezember 2019 von der Ramboll Deutschland GmbH unter der Berichtsnummer 19-1-3097-NU in der Version 000 eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm erstellt. Die Schallimmissionsprognose wurde mit Datum vom 18.06.2024 (Bericht Nr. 19-1-3097-004-NRM) auf den aktuellen Stand der

- Vorbelastungs-WEA (Bestands-WEA, genehmigte WEA, im Verfahren befindliche WEA,
- abzubauenen WEA,
- Zusatzbelastung (Nabenhöhenanpassung, Schallemissionsdaten: 4-fach-Vermessung)
- Einwirkungsbereich, Auswahl Immissionsorte, Modellverfeinerungen

angepasst und nachberechnet.

Die im Gutachten dargestellten Immissionsorte (IP) wurden nach dem Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen der Gemeinde Diemelsee ermittelt. Eine Überprüfung der maßgeblichen Immissionsorte aus dem Gutachten ergab keine Abweichungen. Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des NALS in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Zur Berechnung wurden die Emissionsdaten einer Mehrfachvermessung verwendet. Eine Aufschiebung des Nachtbetriebs ist nach Vorgabe der LAI-Hinweise deshalb nicht notwendig.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte (IRW) an fünf der betrachteten Immissionspunkte (IP) im Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Zusatzbelastung der hier genehmigten 2 Anlagen eingehalten bzw. unterschritten werden.

An den IP Bünighausen 2, Bramberger Weg 25, Am Rotbusch 36 und Mühlhäuser Weg 43 wird der nächtliche Immissionsrichtwert um 1 dB überschritten. Nach Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzwecks des BImSchG anzusehen.

Da die Zusatzbelastung mehr als 3 dB(A) unter dem maßgeblichen Richtwert liegt, wird keine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme verlangt.

Hinweis:

Im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

IP	Bezeichnung	IRW nachts	Gebiets- einstufung	Grundlage der Einstufung
IP 3	Wirmighausen,, Bünighausen 2	45	AB	FNP Diemelsee
IP 6	Wirmighausen,, Bünighausen 1	45	AB	FNP Diemelsee
IP 9	Wirmighausen,, Bünighausen 3	45	AB	FNP Diemelsee
IP 12	Wirmighausen, Zollhaus 2a	45	AB	FNP Diemelsee
IP 14	Wirmighausen, Zollhaus 6	45	AB	FNP Diemelsee
IP 17	Helmscheid, Bramberger Weg 25	40*)	WR	B-Plan Nr. 1 Helmscheid
IP 19	Flechtdorf, Am Rotbusch 36	40	WA	B-Plan Mühlhäuser Weg IV/2"
IP 20	Flechtdorf, Mühlhäuser Weg 43	40	WA	B-Plan Mühlhäuser Weg IV/2"
IP 21	Wirmighausen, In der Steide 12	40	WA	gem. FNP Wirmighausen

*) Gemengelage

3.1.2 Schattenwurf

Nach dem Schattenwurf-Gutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 19-1-3097-004-SRM) vom 01.07.2024 werden an den betrachteten Schattenrezeptoren (IO) „WG08, WG09“ und „WG11 – WG16“, die Richtwerte für periodischen Schattenwurf von 30 min am Tage und/oder 30 Stunden im Jahr durch die hier beantragten Anlagen überschritten. Die Überschreitung erfolgt teilweise aufgrund einer Vorbelastung durch Bestandsanlagen.

Zur Reduzierung der Schattenwurfdauer sind die beiden WEA deshalb mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, zu betreiben.

Dazu werden Nebenbestimmungen zum Schattenwurf festgesetzt.

3.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3.2.1 Planungsrecht

Die geplanten Standorte liegen im nordöstlichen Bereich des Vorranggebietes KB 19c „südlich Bünighausen/Langenberg“, das in der Gebietskulisse mit Ausschlusswirkung des am 26.06.2017 in Kraft getretenen Teilregionalplans Energie Nordhessen enthalten ist. Die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesem Bereich entspricht damit der regionalplanerischen Zielsetzung, aus Sicht der Regionalplanung werden daher keine Bedenken gegen das genannte Projekt vorgetragen. In dem ausgewiesenen Vorranggebiet genießt die Windenergienutzung Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen.

Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinde Diemelsee hat ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB am 09.11.2022.erteilt.

Deutscher Wetterdienst

Die im zugehörigen Steckbrief für das Vorranggebiet genannten möglichen Einschränkungen im Hinblick auf das benachbarte Wetterradar werden voraussichtlich in absehbarer Zeit entfallen, da seitens des Deutschen Wetterdienstes eine Standortverlegung vorgesehen ist. Nach Angabe des DWD ist das Frühjahr 2025 das angestrebte zeitliche Ziel für die Verlegung. Zudem hat der Deutsche Wetterdienst den zu schützenden Umkreis von 5 km bis 15 km ab Anfang 2024 verringert und verzichtet im Fall der vorliegenden Genehmigung auf Nebenbestimmungen.

3.3 Naturschutz

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung von zwei Windkraftanlagen (WEA) des Typs Vestas V 150 mit einer Gesamthöhe von je 241 m (166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser).

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich auf einem bewaldeten Höhenrücken im Bereich eines ehemaligen Munitionsdepots der Bundeswehr östlich von Wirmighausen innerhalb des Vorranggebietes KB 19c.

Da die Nummerierung der WEA-Standorte innerhalb der Antragsunterlagen variiert, wird für die naturschutzfachliche Stellungnahme folgende Zuordnung getroffen: WEA 1 ist die westliche und WEA 2 ist die östliche geplante WEA. Das entspricht folgenden Gauß-Krüger-Koordinaten:

	GK (Bessel) Zone 3	
	RECHTS	HOCH
WEA 1	3.490.044	5.689.573
WEA 2	3.490.487	5.689.810

Rechtsgrundlage:

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.06.2023 die Anwendung des § 6 WindBG verlangt.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG dürfen die zur Anordnung geeigneter Minderungsmaßnahmen entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Artdaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein. Sofern die o.g. Daten älter als fünf Jahre sind, hat der Betreiber für die Dauer des Betriebes jährlich eine Zahlung in Geld i. H. v. 3.000 ,00 € je Megawatt installierter Leistung zu leisten. Im Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag wurden die benötigten Daten im Jahr 2019 erhoben bzw. ergänzt. Aufgrund dessen wird für die übermittelten Artdaten der Stichtag 31.12.2024 angesetzt.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Prüfungsgrundlagen und –unterlagen

Der Prüfung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- ecoda Umweltgutachten: „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) vom 11.10.2019;
- ecoda Umweltgutachten: „Fachbeitrag Artenschutz“ vom 11.10.2019;
- ecoda Umweltgutachten: „Ergebnisbericht Fauna“ vom 09.09.2019;
- Simon & Widdig GbR: „Endbericht Fauna, Fledermäuse – Vögel“ vom 29.01.2016, überarbeitet am 12.04.2018, ergänzt am 07.10.2019;
- Simon & Widdig GbR: „Ergänzungsbericht Fauna, Fledermäuse – Vögel“ vom 31.05.2016;
- Simon & Widdig GbR: „Horstkartierung und Funktionsraumanalyse Rotmilan“ vom 22.12.2017, ergänzt 2019;
- ecoda Umweltgutachten: „Darstellung forstrechtlicher Belange“ vom 27.09.2019;
- ecoda Umweltgutachten: „UVP-Bericht“, überarbeitete Fassung vom 16.12.2019
- ecoda Umweltgutachten: „Habitatpotenzialanalyse Rotmilan“ vom 28.09.2022
- Maßnahmenkonzept im Zusammenhang mit dem Antrag auf Anwendung des § 6 WindBG vom 27.06.2023
- Rechentools zur Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle vom 23.08.2023

Weiterhin wurden Daten aus behördlichen Katastern sowie Hinweise und Beobachtungsergebnisse Dritter zu Großvogelhosten bei der Prüfung berücksichtigt.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. §14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 i.V. m. § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im

Sinne des Naturschutzrechtes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Die Errichtung von Windenergieanlagen und damit verbundenen Kranstellflächen etc. führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und bedarf damit einer Zulassung gem. § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung nachfolgender Nebenbestimmungen (NB) werden die Vorgaben der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird vermieden. Damit wird der Vorgabe des § 6 Abs. 1 WindBG zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.1

Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Hierfür kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.2

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Übereinstimmung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.3

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.4

Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung unzulässiger Eingriffe/Zerstörungen hochwertiger Biotope und entspricht damit dem Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Der Schutz der angrenzenden Wald- und sonstigen Vegetationsbestände ist in der Regel durch eine deutlich sichtbare Markierung (durch Pflöcke, Schnüre, Gliederkette o.ä.), die während der gesamten Bauzeit erhalten bleibt und eingehalten wird, gewährleistet. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, besondere Bestände separat mit Gattern oder Zäunen zu schützen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.5

Die Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV). Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.6

Die Benachrichtigung der ONB über den Betriebsbeginn ist erforderlich, um die aus den Antragsunterlagen bzw. Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen der Antragstellerin im Zuge des Betriebes überwachen zu können.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.7

Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z. B. Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig. Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen von Quartieren bleibt die beeinträchtigte Funktion im Umfeld des Eingriffes erhalten. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewahrt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen. Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und –spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen. Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate ist durch die Erhaltung der Kästen sichergestellt. Die jährliche Kontrolle der Kästen dient dem Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtung.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.8

Mit der Kontrolle von Höhlen und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinterte Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können. Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.9

Das Gebäude erfüllt die Funktion eines Überwinterungsquartiers für verschiedene Tierarten. Ein Abriss des Gebäudes ist erst zulässig, wenn das Gebäude in seiner Funktion als Winterquartier nicht mehr benötigt wird. Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen überwinternder Fledermäuse im abzureißenden Gebäude gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.10

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Brut- und Setzzeit. Das Entfernen des Reisigs und die dauerhafte Freihaltung der Fläche sind erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für Tiere (Insekten, Kleinsäuger etc.) zu gestalten und damit eine Ansiedlung während der Bauphase zu vermeiden.

Weiterhin dient die Nebenbestimmung der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus, welche den Eingriffsbereich als Lebensraum und Nahrungshabitat nutzt. Ab Mitte Mai wird sicher davon ausgegangen, dass die Haselmäuse ihr Winterneest verlassen haben. Durch die Räumung des Baufelds und die Beseitigung der Stubben erst ab Mitte Mai wird ein Beitrag dazu geleistet, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG dauerhaft zu sichern und der Eingriffsvermeidung gerecht zu werden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.11

Für die Durchführung von Arbeiten bei Nacht ist eine Beleuchtung unerlässlich. Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist jedoch erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat. Mit dem Nachweis von Fledermäusen und Eulen sind im Gebiet Tiere vorhanden, für die Arbeiten bei Nacht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.12

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz von Wildtieren nach § 39 BNatSchG. Hier wird auf eine Vermeidungsmaßnahme während der Bauphase bezüglich der Gruppe der Reptilien als

Bestandteil des Naturhaushalts abgezielt. Durch die Inanspruchnahme der Eingriffsfläche erfolgt eine Verminderung der Lebensraumfunktion des Raumes. In Teilbereichen des Baufeldes (vgl. Karte 3.1 Ergebnisbericht Fauna 2019, gelbe Schraffur innerhalb der Bauflächen) wurden Waldeidechsen und Blindschleichen nachgewiesen. Das Absammeln muss zwischen Beginn der Aktivität (Anfang März) und Bezug der Überwinterungshabitate im Herbst (Ende September) erfolgen. Durch das Errichten eines reptiliensicheren Schutzzaunes wird die Rückwanderung von Einzeltieren in den Gefahrenbereich vermieden.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.13

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 WindBG Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

zu a. und b. Die Bestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.
zu c. Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.14

Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind (§ 6 Abs. 1 WindBG). Nach Einschätzung der Behörde werden mit der WEA 2 die fledermausrelevanten Landschaftsstrukturen am treffendsten abgedeckt.

Zu a. und b.: Die Anforderungen zur Sicherstellung vergleichbarer Methoden entsprechen den Vorgaben nach Anlage 6 der VwV zur akustischen Erfassung der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich.

Zu c.: Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach den Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENE BAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nur das Tool ProBat 7.1 in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit vorzugsweise zu verwenden.

Zu d.: Die Übermittlung aufbereiteter digitaler Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.15

Die Nebenbestimmung regelt den Umgang mit den nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der zu erhebenden Ersatzzahlung gem. Anlage 4.4 Kompensationsverordnung vom 01. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hessischen Energiezukunftsgesetzes vom 21. November 2012, GVBl. I S. 444, i. V. m. dem Erlass „Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen bei Windenergieanlagen“ vom 18. April 2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV).

Zu Nebenbestimmung Nr. 5.16

Die Aufschlüsselung der Eingriffe und der Kompensation auf die jeweiligen WEA sowie die zeichnerische Zuordnung der Maßnahmenflächen ist für die anlagenspezifische Zuordnung der für die Kompensation der Eingriffswirkungen erforderlichen Maßnahmen notwendig.

Zu Nebenbestimmung 5.17

Der Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen dient der Eingriffsminimierung. Die Bestimmungen im Fall einer Verlängerung stellen eine ordnungsgemäße Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt sowie den Ersatz für die Landschaftsbildbeeinträchtigung sicher.

Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG

Schwarzstorch

Am 27.04.2023 wurde die ONB durch einen Hinweis Dritter erstmals über einen Schwarzstorch-Horst im Umfeld der geplanten WEA informiert. Dieser Horst konnte im Rahmen einer Ortsbegehung am 04.05.2023 durch die ONB bestätigt werden, er war von einem Schwarzstorch besetzt. Die Brut war 2023 erfolgreich, es wurden drei Jungvögel flügge (dokumentiert durch Fotos Dritter).

Die Entfernung zwischen Schwarzstorch-Horst und der WEA 1 beträgt ca. 780 m; die Entfernung zwischen Horst und der WEA 2 beträgt ca. 350 m.

Der Schwarzstorch wird nicht in der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 geführt. Von einer Kollisionsgefährdung des Schwarzstorches durch die Errichtung und den Betrieb der WEA wird daher nicht ausgegangen, so dass keine Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 WindBG anzuordnen sind.

Bezüglich der Prüfung besonders störepfindlicher Vogelarten wird im „Gemeinsamen Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“ (HMUKLV / HMWEVW, Stand November 2023) u.a. auf die Anlage 3 der VwV (HMUELV/HMWVL:

Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/ Windenergie“, 2020) „Besonders störungsempfindliche Vogelarten“ verwiesen. Hier wird für adulte Schwarzstörche kein Mindestabstand angegeben; für flugunerfahrene Jungstörche wird ein mittelbarer Schutz durch 1.000 m Abstand zwischen Horst und WEA empfohlen. Weiterhin wird laut VwV-Erläuterung in Hessen keine hohe Meideempfindlichkeit beim Schwarzstorch zugrunde gelegt. Es wird von einer Meide-Distanz in Form der 300-m-Horstschutzzone ausgegangen.

Der besondere Horstschutz entsprechend § 36 Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG) untersagt, Horstbäume von Schwarzstörchen in einem Umkreis von 300 m in ihrer Funktion als Fortpflanzungs-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten durch störende Handlungen zu gefährden. Darüber hinaus ist es verboten, in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort forstwirtschaftliche Arbeiten durchzuführen, die Jagd auszuüben oder jagdliche Einrichtungen zu errichten.

In der „Naturschutzleitlinie 2022 für den hessischen Staatswald“ (Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2022) wird als Maßnahme zur Störungsminimierung ein erweiterter Schutzbereich von 300 m mit dem Verbot von Betriebsarbeiten und Jagdausübung von Mitte Februar bis Ende August um einen Schwarzstorchhorst angegeben.

Es ist davon auszugehen, dass ein Abstand von > 300 m zu einem besetzten Schwarzstorch-Horst nach aktuellem Wissenstand ausreichend ist, erhebliche Störungen zu vermeiden. Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 WindBG sind für den Schwarzstorch nicht erforderlich.

Rotmilan

2015 wurden für das geplante Vorhaben eine Erfassung der Brutplätze sowie eine Funktionsraumanalyse für den Rotmilan durchgeführt (Simon und Widdig GbR, Endbericht Fauna 29.01.2016, überarbeitet am 12.04.2018, ergänzt am 07.10.2019). 2017 wurden eine Horstkartierung und Funktionsraumanalyse für den Rotmilan durchgeführt (Simon und Widdig GbR, Horstkartierung und Funktionsraumanalyse Rotmilan, 22.12.2017, ergänzt 25.2019).

Im Folgenden werden lediglich die Untersuchungsergebnisse der letzten 5 Jahren (seit 2018) beschrieben.

2018 erfolgte eine Horstkontrolle des Rotmilans im 1.500 m-Radius (ecoda Umweltgutachten, 21.06.2018). Der Horst am Wirmighäuser Kopf südöstlich der geplanten WEA war 2018 wiederholt besetzt (Abstand zur WEA 1 ca. 1.360 m, Abstand zur WEA 2 ca. 1.380 m). Weitere genutzte Brutplätze wurden durch die Antragstellerin nicht erfasst.

2019 wurde eine erneute Horstkontrolle des Rotmilans durchgeführt (ecoda Umweltgutachten, 09.09.2019). Der Horst am Wirmighäuser Kopf war wieder besetzt. Konkrete Hinweise auf einen anderen genutzten Brutplatz bzw. ein anderes Revierzentrum im Umkreis von 1.500 m ergaben sich lt. Antragstellerin nicht.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Juli 2022 erfolgte eine Einwendung durch private Einwender (20.07.2022), welche neue Hinweise auf Brutplätze von Großvögeln, u.a. des Rotmilans, aus den Jahren 2017 bis 2022 beinhaltete. Anfang Oktober 2022 erfolgte die Überprüfung des kartierten Horstes vor Ort durch die ONB. Der Rotmilanhorst, welcher 2020 und 2022 als besetzt kartiert wurde, konnte bestätigt werden (ca. 850 m östlich der WEA 2 und ca. 1.350 m östlich der WEA 1). Das Erscheinungsbild des Horstes ließ den Schluss zu, dass es sich um einen Rotmilanhorst handelt, der 2022 besetzt war.

In den letzten 5 Jahren wurden also zwei Rotmilan-Horststandorte nachgewiesen:

- a. Horst im Südosten in ca. 1.360 m Entfernung zur WEA 1 bzw. ca. 1.380 m Entfernung zur WEA 2
- b. Horst im Osten in ca. 1.350 m Entfernung zur WEA 1 bzw. ca. 850 m Entfernung zur WEA 2.

Bewertung

Horst a. liegt im erweiterten Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 des § 45b BNatSchG. Laut Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“ (HMUKLV / HMWEVW 2023) sowie im Sinne des 45b Abs. 4 BNatSchG ist für ein Brutpaar mit nachgewiesenem Brutplatz im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Letzteres ist hier nicht der Fall, so dass für dieses Brutpaar kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko prognostiziert wird.

Horst b. liegt bezüglich des Abstandes zur WEA 1 ebenfalls im erweiterten Prüfbereich. Auch für dieses Brutpaar wird kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko prognostiziert. Bezüglich des Abstandes zur WEA 2 liegt der Horst b. im zentralen Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 des § 45b BNatSchG.

Laut Gemeinsamen Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (HMUKLV / HMWEVW 2023) sowie im Sinne des 45b Abs. 3 des BNatSchG liegen für ein Brutpaar mit nachgewiesenem Brutplatz im zentralen Prüfbereich in der Regel Anhaltspunkte vor, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, sofern dies nicht über eine Raumnutzungsanalyse (RNA) oder Habitatpotenzialanalyse (HPA) widerlegt werden kann.

Um die Raumnutzung des Rotmilan-Brutpaares b. zu berücksichtigen und zu bewerten, wurde durch die Vorhabenträgerin die „Habitatpotenzialanalyse Rotmilan zum Windenergieprojekt Wirmighausen“ (ecoda, 28.09.2022) eingereicht. Diese Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass in einem Umkreis von 250 m um die WEA 2 nicht von einer erhöhten Antreffwahrscheinlichkeit nahrungssuchender Rotmilane auszugehen ist und dass für das betrachtete Brutpaar kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird.

Die eingereichte Habitatpotenzialanalyse hat methodische Schwächen, so dass sie als ungeeignet für die Einschätzung des Tötungsrisikos erscheint. So wurde beispielsweise

mit einem Untersuchungsradius von 1.200 m ein viel zu kleiner Raum untersucht, der den vom Rotmilan genutzten Aktionsradius keinesfalls abdeckt. Insbesondere die Bereiche in westlicher Richtung über die WEA hinaus und mögliche Flugbeziehungen in diese Richtung sind nicht untersucht worden. Weiterhin wurde weder die Geländemorphologie berücksichtigt, noch Hauptflugrichtungen zu Nahrungshabitaten beschrieben etc. Die Herleitung des Ergebnisses der HPA ist daher in Frage zu stellen.

Der ONB liegen Daten aus anderen WEA-Vorhaben mit Großvogelkartierungen und Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan im nahen Umfeld vor, die auf das vorliegende Vorhaben übertragbar sind. Aus der Lage der Horste und den untersuchten Flugbewegungen des Rotmilans lässt sich ableiten, dass die Schwerpunkte der Flugbewegungen nicht im Bereich der beiden geplanten Anlagen liegen. Der Raum um die geplanten Anlagen ist damit nicht als Hauptnahrungsgebiet zu kennzeichnen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko lässt sich daraus nicht ableiten.

Die eigene Einschätzung der ONB bestätigt dieses Ergebnis. Das Gebiet wurde hierzu anhand von aktuellen Luftbildern, der Geländemorphologie, Landschaftsstruktur, Landnutzung und einer Vor-Ort-Begehung betrachtet und in Bezug auf seine Eignung als Nahrungshabitat bewertet. Dabei wurden neben dem zentralen Prüfbereich (1.200 m Radius) auch Nahrungshabitate darüber hinaus betrachtet, besonders in westliche Richtung, um eine Einschätzung von Transferflügen zwischen Brutplatz und hinter dem WEA-Standort befindlichen Flächen vornehmen zu können.

Die Bewertung der ONB gelangt zu dem Ergebnis, dass von dem 2020 und 2022 kartierten Rotmilan-Brutplatz aus überwiegend die Offenlandbereiche nördlich, nordöstlich und nordwestlich des Horstes zur Nahrungssuche angefliegen werden und teilweise auch die offenen Bereiche im Süden. Dabei werden in erster Linie die am nächsten gelegenen Nahrungshabitate genutzt. Hier ist ein Mosaik aus Acker- und Grünlandflächen, durchzogen von kleineren Gehölzinseln und Feldwegen mit niedriger Vegetation vorhanden, so dass ein breites, teilweise zeitlich versetztes Nahrungsangebot in sehr gut erreichbarer Distanz vorhanden ist. Die Nutzung der im Osten befindlichen Nahrungshabitate wird weitgehend ausgeschlossen, da hier ein weiteres Rotmilan-Brutpaar seinen Nahrungsschwerpunkt hat.

In Richtung Westen über die geplanten WEA-Standorte sind auch Nahrungsflüge möglich, jedoch befinden sich dort keine bevorzugten Nahrungsräume. Auch Distanzflüge nach Westen über die geplanten WEA-Standorte hinweg werden nur relativ selten erwartet, da in dieser Richtung nur wenige und kleinräumige Nahrungshabitate zwischen kleinen Waldgebieten anzutreffen sind.

Da für beide kartierten Rotmilan-Brutpaare keine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung durch die beiden geplanten WEA abzuleiten ist, sind Minderungsmaßnahmen wie die beantragten Schutzmaßnahmen für Vögel in Form von Abschaltung in Kombination mit einer Zahlung in Höhe von 450 €/MW und Jahr entsprechend § 6 WindBG nicht notwendig.

Uhu

Durch eine Einwendung von Privatleuten im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Juli 2022 wurde u.a. auch neue Hinweise auf Brutplätze des Uhus vorgelegt.

Bei den von 2016 bis 2021 kartierten, vom Uhu besetzten Horsten wird davon ausgegangen, dass es sich um dasselbe Uhupaar handelt, welches den Horst jedes Jahr oder alle zwei Jahre gewechselt hat.

Der zuletzt besetzte Horst (2021) befand sich laut Einwendung in einer Entfernung von ca. 770 m zur WEA 1 und ca. 360 m zur WEA 2. Dieser Horst konnte im Oktober 2022 bei einer Überprüfung durch die ONB zusammen mit der Einwenderin nicht gefunden und somit auch nicht bestätigt werden.

Aus einem anderen Vorhaben liegen der ONB Erkenntnisse über ein Uhu-Revier von 2020 mit einer ungefähren Entfernung von 815 m zur WEA 1 und 550 m zur WEA 2. Vermutlich dasselbe Brutpaar brütete 2021 etwas weiter nördlich in einem ehemaligen Mäusebussardhorst, welcher lagemäßig dem Horst der privaten Einwender entspricht und der im Oktober 2022 nicht mehr gefunden werden konnte.

Ein aktuellerer Nachweis eines Uhu-Horstes liegt der ONB nicht vor. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Uhu nach 2021 nicht mehr in diesem Bereich gebrütet hat.

Zudem ist entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies ist mit dem Typ Vestas V150 mit 91 m rotorfreiem Bereich über Grund nicht der Fall.

Somit sind keine Minderungsmaßnahmen für den Uhu im Sinne des § 6 WindBG erforderlich.

Fledermäuse

Mit Arten wie dem Kleinen und dem Großen Abendsegler, der Bechsteinfledermaus, der Großen Bartfledermaus, der Mückenfledermaus, dem Grauen Langohr und der Fransenfledermaus wurden kollisionsgefährdete Fledermäuse nachgewiesen.

Es werden die in § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) i. v. m. Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ aufgeführten Minderungsmaßnahmen angeordnet.

3.2.2 Bodenschutz

Im Rahmen der Vorsorgepflicht sollen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen aufgrund der Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung minimiert werden. Dies soll sich insbesondere auch auf die Baueinrichtungsflächen und die Zuwegung beziehen.

Aus altlastenfachlicher und -rechtlicher Sicht sowie aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der o. g. WKA keine grundsätzlichen Bedenken.

3.2.3 Baurecht, Brandschutz

Unter Beachtung des vorgelegten Brandschutzkonzepts und der o. g. Nebenbestimmungen Nr. IV. 4.1 – 4.27 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Für den Bereich des Flurstückes Flur 18, Flur 12/3 wird von Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg eine Abstandsflächenbaulast entsprechend Kapitel 18, S. 61 (461,7 qm) vor Baubeginn zur öffentlich-rechtlichen Sicherung als Auflage gefordert. Die Überlagerung der Wegeparzelle mit einer Abstandsfläche ist somit bauordnungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Grundstücksnutzung des ehemaligen Militärdepots

Die zu bebauenden Grundstücke liegen innerhalb einer Liegenschaft der Bundeswehr, es handelt sich hier um ein ehemaliges Korpsdepot unter der Adresse NATO-Straße, 34519 Wirmighausen. Die Immobilienverwaltung erfolgt durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA).

Die Nutzung der WEA ist nur unter Nutzungsaufgabe der baulichen Anlagen, welche in die die Baulastfläche hineinragen oder sich in dieser befinden, zulässig.

Die erforderliche Nutzungsaufgabe wird mit Schreiben der BIMA vom 22.02.2023 versichert. Das Schreiben ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

3.2.4 Wasserwirtschaft / Bodenschutz

Aus wasser- und bodenschutzrechtlichen Belangen bestehen gegen das geplante Vorhaben unter Beachtung der festgesetzten Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken

Die Nebenbestimmungen konkretisieren und ergänzen die Ausführungen in den vorgelegten Antragsunterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten. Sie dienen dem vorsorgenden Grundwasserschutz beim Betrieb der WEA sowie einer Nachweis- bzw. Dokumentationspflicht über die Funktionsfähigkeit der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen (z. B. im Rahmen von Wartungs- und Kontrollarbeiten) und benennen die in einem entsprechenden Schadensfall zu unterrichtenden Stellen.

Zur vorsorglich festgesetzten Nebenbestimmung IV. 9.10 (Grundwasserhaltung):

Laut Antragsunterlagen liegt die Fundamenttiefe im Zentrumsbereich bei - 3,593 m und der Grundwasserspiegel bei -3,348 m. Da Grundwasserspiegel nach Jahreszeiten schwanken, ist es nicht auszuschließen, dass eine Grundwasserhaltung erforderlich wird.

Nach § 46 (1) Wasserhaushaltsgesetz bedarf das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser in geringen Mengen und zu einem vorübergehenden Zweck (ein Tatbestand der zumeist bei Baumaßnahmen mit dem Erfordernis einer lokalen Grundwasserspiegelabsenkung erfüllt wird) keiner Erlaubnis, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Selbst wenn laut Bodengutachten der Grundwasserstand unterhalb der Gründungssohle erwartet wird, kann es unerwartete Umstände geben, die während der Bauphase eine Wasserhaltung dennoch erforderlich machen.

Die Auflage ist bei Vorhaben dieser Art gängige Praxis und dient der Sicherstellung, dass erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse auch beantragt werden, bzw. die wasserrechtlichen Belange abgeklärt werden. Sofern hier kein Grundwasser angetroffen wird, bzw. keine Grundwasserhaltung erforderlich wird, ist diese Auflage obsolet. Diese Auflage stellt keine Härte dar, weil diese lediglich greift, wenn eine Grundwasserhaltung erforderlich wird und das Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren keinen großen Aufwand darstellt.

3.2.5 Abfallrecht

In dem Genehmigungsantrag wird dargelegt, welche Abfälle beim Bau und Betrieb der WEA anfallen und welche Entsorgungswege bestritten werden. Die Angaben entsprechen dem Stand der Abfallwirtschaft und sind plausibel. Die Entstehung von Abfällen wird auf ein Mindestmaß reduziert, die Verwertung der Abfälle erfolgt im Sinne des § 7 Abs. 3 Kreislauf-Wirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos.

Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Nebenbestimmungen waren nicht zu formulieren.

3.2.6 Arbeitsschutz

In den Antragsunterlagen waren gegen o.g. Risiken (siehe Nummer IV. 2.1. und 2.2.), die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, ausschließlich Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen (organisatorische Maßnahmen) festgelegt. Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine))

haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

3.2.7 Luftverkehr

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Errichtung der o.a. Windkraftanlage zugestimmt, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BANz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

3.2.8 Straßenverkehr

Von Hessen Mobil wurden keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert.

3.2.9 Eiswurf/Eisfall

Das Eiserkennungssystem „BLADE-Control Ice Detector“ soll in die geplanten WEA-Typen integriert werden. Dieses System entspricht dem aktuellen Stand der Technik und ist auch unter konservativen Annahmen zur Gefahrenabwehr bzgl. Eisabwurf geeignet. Die Einhaltung dieser Maßnahme ist durch die Nebenbestimmungen IV. 4.16 sichergestellt.

3.2.10 Bergbau

Im Bereich des geplanten Standorts sind keine Hinweise auf ehemaligen oder aktiven Bergbau vorhanden.

3.2.11 Kampfmittelräumdienst

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

3.2.12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

In Bezug auf den Rückbau ist auf den „Gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019: *Umset-*

zung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich“ (Rückbauerlass) zu verweisen. Gemäß Erlasslage gilt, dass der Antragsteller zum vollständigen Rückbau der von der BImSchG-Genehmigung umfassten WEA-Anlage sowie den ggf. weiteren zur Anlage gehörenden baulichen Anlagen wie Trafostation, Kranstellflächen, Arbeits- und Lagerplätzen sowie kurzen Stichwegen verpflichtet ist. Erst nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der Windenergieanlage ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit ein vollständiger Rückbau als unverhältnismäßig zu beurteilen ist bzw. öffentliche Belange, insbesondere Belange des Umwelt- und Naturschutzes, erheblich nachteilig beeinträchtigt. Diese Entscheidung obliegt der für den Rückbau zuständigen Behörde.

Die Nebenbestimmungen Nr. IV. 4.21 - 4.27 zu Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Diese Verpflichtungserklärung hat die Windenergiepark VSB Neue Energien GmbH mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Im Verfahren wurden die Rückbaukosten, Dokument-Nr. 0089-9829.V01, Vestas, Datum 03.12.2019 unter Kapitel 18.5.2 genannt. Die Kalkulation beinhaltet die Kosten für die Demontage, Kranarbeiten, Transportkosten, Fundamententsorgung sowie sonstige Entsorgung ohne Erlöse aus Recycling/Wiederverkauf. (229.515,30 €, ger. 230.000,00 € je WEA)

Die Nebenbestimmung 4.21 zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Nebenbestimmung 4.25 zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

3.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Behandlung der Einwendungen

Den im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen wurde - soweit dies nach den rechtlichen Vorgaben möglich war - durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

4. Anhörung des Vorhabensträgers

Mit E-Mails vom 23.03.2023 wurde der Antragstellerin erstmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Genehmigungsbescheid einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu äußern. Hierzu hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 06.04.2023 Stellung genommen. Die vorgetragenen Äußerungen wurden von der Genehmigungsbehörde überprüft. Sofern den einzelnen Anmerkungen nach dieser Überprüfung zugestimmt werden konnte, wurden sie berücksichtigt.

Der nach der Antragstellung nach § 6 WindBG aktualisierte Bescheid wurde der Antragstellerin am 07.11.2024 zur Anhörung gem. § 28 VwVfG übersandt. Die Stellungnahme der Antragstellerin erfolgte am 20.11.2024 und wurde nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde entsprechend berücksichtigt.

VI. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem
Hessischen Verwaltungsgerichtshof

**Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 5 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

Im Auftrag

Kattner

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren,

erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

2.1

Die Aufzugsanlage ist als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung anzusehen. Sie darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

2.2

Als wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre eine Hauptprüfung und alle zwei Jahre eine Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt. (Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4 BetrSichV)

2.3

Die Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können. (§ 10 BetrSichV)

3. Forst

3.1

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 ist in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ziffer 4 HWaldG für die Baumarten, die ihm unterliegen, zu beachten.

3.2

Die Genehmigung zur Rodung mit dem Ziele der Nutzungsänderung nach § 12 HWaldG ist nach § 12 Abs. 6 HWaldG auf die Dauer von **zwei Jahren befristet und kann höchstens für ein Jahr verlängert werden.**

3.3

Die Walderhaltungsabgabe ist mit einem höheren Betrag, als im Antrag hergeleitet, festzusetzen. Dies hat Auswirkungen auf die naturschutzrechtliche Kompensation

4.Hessen Mobil

4.1

Die verkehrliche Erschließung soll über einen Wirtschaftsweg, der im Netzknotenabschnitt von 4619 076 nach 4619 078 bei ca. 0,210 in die Kreisstraße Nr. 77 einmündet, erfolgen. Für die Zuwegung ist eine Zufahrtserlaubnis gemäß dem Hess. Straßengesetz bei Hessen Mobil im Vorfeld zu beantragen. Sie wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

4.2

Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, nach Errichtung der Anlagen umgehend zurückzubauen sind. Einer Veränderung über 30 Jahre wird nicht zugestimmt.

4.3

Zur Genehmigung der Schwertransporte wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Dez. Verkehrstechnik und Straßenausstattung, Großraum- und Schwertransporte, zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

4.4

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung für die Schwertransporte nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitung) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf beinhaltet. Hier ist im Vorfeld bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen ein Antrag auf Nutzung zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

4.5

Wenn durch die Kabeltrasse ein Straßengrundstück betroffen ist, ist ein Nutzungsvertrag mit dem Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen im Vorfeld abzuschließen. Hier werden seitens Hessen Mobil Festlegungen getroffen, u.a. zu Verlegetiefen, die von der Planung des Antragstellers abweichen können

4.6

Die Kompensation erfolgt durch Waldneuanlagen. Sollte von dieser Planung abgewichen werden und Straßengrundstücke von der Änderung betroffen sein, ist Hessen Mobil erneut zu beteiligen.

5. Arbeitsschutz

5.1

Die Aufzugsanlage ist als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung anzusehen. Sie darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

5.2

Als wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen spätestens alle zwei Jahre eine Hauptprüfung und alle zwei Jahre eine Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt (BetrSichV, Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4).

5.3

Die Aufzugsanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können (BetrSichV, § 10).

6. Bodenschutz

Überschüssiges Bodenmaterial z.B. aus der Fundamenterstellung, das nicht für eine eventuelle Bodenverbesserung geeignet ist, ist aufzunehmen und entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung auf hierfür zugelassenen Deponien zuzuführen.

7. Baurecht

Auszug aus der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen:

„15 Wiederkehrende Prüfungen

15.1 Allgemeines

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

15.2 Umfang der Wiederkehrenden Prüfung

Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3, Ziff. I). Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

15.3 Unterlagen der zu prüfenden Windenergieanlage

Für die Wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren Wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

15.4 Maßnahmen

15.4.1 Reparaturen

Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Reparatur vorzugeben. Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergiean-

lage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

15.4.2 Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

15.5 Dokumentation

Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.“

8. Wasserrecht

8.1

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) regelt die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Nach den vorgelegten Unterlagen ergibt sich derzeit keine Prüfpflicht nach der AwSV. Die Sicherstellung der (Grundsatz-)Anforderungen an die Anlage obliegt damit der Eigenverantwortung des Betreibers. Eine Änderung der eingesetzten Stoffe kann jedoch eine Prüfpflicht ergeben. Die möglichen Änderungen bei eingesetzten Stoffen ist dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Waldeck-Frankenberg vorab vorzulegen.